

Dienheim und seine Herrscher: Kurpfalz und Fulda. Wer hatte das Sagen?

Dienheim und Karl der Große.

Der Königshof in Dienheim kam im Jahre 782 als Geschenk Karls des Großen an das Kloster Fulda¹. Das Kloster Fulda erhielt erstmals im Jahre 754² und in der Folgezeit viele weitere Schenkungen in Dienheim.

Durch diese Schenkungen gelangte das Kloster Fulda in den Besitz von ursprünglich weit über Tausend Morgen Land (Äcker, Weinberge, Weiden und Wiesen). Mit der Schenkung des Königshofes gelangte auch der Zehnt und das Patronatsrecht³ über die Ortskirche St. Gallus⁴, aus der unter Fulda St. Bonifatius wurde, in die Hände des Klosters Fulda⁵ sowie die Vogtei⁶.



Bild 2: Dienheimer Bonifatiuskirche von Südosten⁷.

Die Vogteien, eine Besonderheit im Bereich von geistlichem Besitz, war schon zu Zeiten Karls des Großen als sog. Kirchenvogteien feste Einrichtungen mit Amtscharakter. Kirchenvögte kamen meist durch Kirchen- oder Klosterstifter ins Amt. Vom 11. Jh. an beanspruchten die Stifterfamilien die Vogtei in zunehmendem Maß als erbliches Recht. Der Vogt war ein Laie, der die weltlichen Interessen von geistlichen Herren (Bischöfen, Äbten) bzw. Institutionen (Kirche, Kloster) in Rechtsfragen zu Grundherrschaft und Kirchengut wahrnahm, sie vor Gericht vertrat und vor Gewalt schützte. Diese "Schutzherrschaft" war erforderlich, weil geistliche Stände nicht oder nur beschränkt wehr- und fehdefähig waren. Den Geistlichen war aus kirchlich-theologischen Gründen die Gewaltausübung – und damit Kriegsführung und die Mitwirkung an Leib- und Todesstrafen – untersagt. Die Aufgabe, notfalls auch gewaltsamen Schutz zu gewähren, fiel daher dem Adel zu, dem Stand der „Krieger“.

¹ *Die deutschen Königspfalzen, Hessen, Seite 594 von Thomas L. Zotz: 782, Juli 28 Karl der Große schenkt in Hersfeld für das Gebet, für sein Seelenheil, für sein eigenes Wohl, das seiner Gemahlin (Hildegard) und seiner Kinder sowie für den Bestand seiner Herrschaft die Hofgüter Dienheim und Echzell, D Karol. 1 Nr. 145 = UB Fulda 1 Nr. 149 = BM2 Nr. 256.*

² *Urkundenbuch des Kloster Fulda, Band 1 von Edmund E. Stengel, 1913: Graf Leidrat schenkt dem Kloster Fulda einen Weinberg am 23. Juli 754. Das ist die Urkunde, in der Dienheim das aller erste mal genannt wurde.*

³ *Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, Rossel, 1855.*

⁴ *Alemannisches Jahrbuch 2006, Seite 65.*

⁵ *Fuldischer Lehn-Hof von Joh. Friedr. Schannat: Fulda unterhielt zu keinem Zeitpunkt in Dienheim einen Hof.*

⁶ *Von lat. advocatia, Rechtsbeistand.*

⁷ *Aus Weihnachtskarte, Graph. Kunstanstalt Knorr, Schwalbach (Ts).*

Fulda hatte wahrscheinlich ursprünglich die gesamte Hoheit über das Dorf, denn es ist kaum anzunehmen, dass Karl der Große sich die Ortsherrschaft mit anderen Herren niederen Standes teilte.

Das Kloster Fulda.

Das **Kloster Fulda** wurde 744 von Sturmius im Auftrag von Bonifatius in einer Aue an der Fulda gegründet. Bonifatius ernannte Sturmius zum ersten Abt des Klosters, das nach der Regel des heiligen Benedikt von Nursia (Benediktiner) errichtet wurde. Zunächst war Fulda ein Reichskloster und ab 1752 wurde es durch Papst Benedikt XIV. ein geistliches Fürstentum im Heiligen Römischen Reich. 1803 wurde die Fürstabtei aufgelöst und enteignet und fiel an weltliche Landesherren.

Nachdem das Fuldaer **Nebenkloster Johannesberg** von dem Fuldaer Abt Hrabanus Maurus gegründet war, geschah die Verwaltung der Fuldaer Besitzungen in Dienheim von dort aus. Im 17. Jahrhundert wurde aus dem Nebenkloster eine Propstei.



Bild 1: Propstei Johannesberg bei Fulda, Luftbildaufnahme aus 1998⁸.

Durch die Säkularisierung 1803 verlor auch die Propstei ihre Bedeutung und Macht. Die Klosteranlagen und die dazugehörigen Ländereien wurden zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor als Staatsdomäne. In den 60er Jahren wurde die Staatsdomäne aufgelöst und die leeren Klostergebäude drohten zu zerfallen.

Heute befindet sich in der Klosteranlage das hessische Fortbildungszentrum für Handwerk und Denkmalpflege.

Dienheim und das Kloster Fulda.

Im Mittelalter gab es eine Besitzhoheit, eine Gerichtshoheit und eine Landeshoheit. Diese (herrschaftlichen) Rechte waren immer Gegenstand von Krieg, Tausch-, Pfand- und Kaufgeschäften, so dass sie immer wieder in andere Hände kamen. So konnte zwar einer der Besitzer einer Grundherrschaft sein, das Gericht konnte ein anderer innehaben und die

⁸ Bild 1: Mit freundlicher Genehmigung von Propstei Johannesberg gGmbH Fortbildung in Denkmalpflege und Altbauerneuerung.

Landesherrschaft (Ortsherrschaft) konnte geteilt oder auch ausländisch sein. Im Idealfall war alles in einer Hand. Für Dienheim galt dieser Idealfall nur für eine kurze Zeitspanne, denn obwohl das Kloster Fulda in Dienheim größter Grundbesitzer⁹ war und die Dorfherrschaft hatte, unterhielt es in Dienheim keinen Hof. Weil Dienheim zu weit von Fulda¹⁰ entfernt lag, hat es alle ihre Rechte entweder vergeben, verpachtet, in wechselnde Lehen gegeben oder verkauft:

1. Die Ortsherrschaft über Dienheim (Vogtei) wurde endgültig an die Grafen von Dietz vergeben, denn bei späterer Lehenvergabe oder Verkauf der Vogtei war Fulda nicht beteiligt. Als Oberlehnsherren traten bei Lehenvergabe bzw. Verkäufen in 1260¹¹, 1487¹² und 1495¹³ nur die Grafen von Dietz auf.

2. Das Land in der Gemarkung von Dienheim gab Fulda für ein Kaufgeld an Colonen (Pächter) in Erbleihe für einen jährlichen Zins¹⁴. Dieses Land war Grundlage für 2 Lehenverträge, die das Kloster Fulda mit unterschiedlichen Herren der Region abschloß. In beiden Fällen dürfte Fulda von Anfang an mit dem Adel der Region Lehenverträge abgeschlossen haben, genauso wie Fulda es mit dem Zehnten¹⁵ tat, bevor er ihn verkaufte.

2.1 Lehenvertrag über die jährlichen Pachtzinsen.

Die Pachtzinsen für Fulda (vor 1423) waren an die **Ritter von Buseck** verliehen¹⁶. Allerdings war das Dienheimer Lehen über die Pachtzinsen nur ein Teil ihres Lehenvertrags mit Fulda. Doch allein der Dienheimer Pachtzins reichte aus, um den gesamten Lehenvertrag zu erfüllen. Der Gewinn aus dem Gesamtlehen war enorm, denn der Lehenvertrag (**Fulda – Buseck/Sötern/Schmittburg**) enthielt folgende weiteren Güter:

Alle Fuldischen Lehen und Güter zu **Massenheim**, Äcker, Wiesen oder Weingärten mit ihren Zugehörungen. 8 Morgen Acker und 1 Morgen und 2 Teilwiesen und ein Haus in dem Dorf **Rudelsheim**. In **Ülversheimer Gemarkung** das sechste Teil an Wein und an Korn auf dem Ehrenberg, den Zehnten an der Bleiß und auf dem Kranßberg, neben dem Zehnten auch der sechste Teil an Wein und Korn an dem kleinen Zehnten.

In **Bechtolsheim** einen Morgen Acker in der Oberschellwiesen, anderthalb Morgen am Buckhelm, anderthalb Morgen auf den Helden und sieben Viertel am Jockenbein.

⁹ Wenn man das Land östlich der heutigen Bahnlinie (früher nur Wiesen und Weiden) abzieht, dann befanden sich ursprünglich über die Hälfte der bebauten Felder in der Dienheimer Gemarkung in Königsbesitz.

¹⁰ Nachdem die Propstei Johannesberg bei Fulda gegründet war, wurde das Dienheimer Lehen von dort aus verwaltet.

¹¹ HHStAW U 226: Im Jahr 1260 hatte das Kloster Eberbach über ihren Eigenhof in Dienheim (sog. Paterhof) von den Grafen von Falkenstein und Herren von Wolfskehlen Vogteirechte gekauft und wurde dadurch ein unabhängiges Gebilde, praktisch ein eigener Staat, innerhalb der Gemarkung von Dienheim. Erst nach 1495, nach dem Dienheim pfälzisch geworden war, verlor der „Paterhof“ nach und nach im Zuge der Staatsbildung seine Eigenständigkeit. Siehe hierzu auch „Aus der Geschichte von Dienheim“, Band 4, wo die Aufteilung der Dienheimer Gemarkung in mehrere Vogteien eingehend erläutert ist.

¹² Landesarchiv Speyer, E1, Urk. 19, 1487 Februar 23: Wigand von Dienheim (Löwenwappen) kauft der Stadt Oppenheim die Vogteien über Dienheim und Dahlheim sowie den Dahlheimer Zehnten für 2.400 Gulden ab.

¹³ HStAD, Bestand A2, Nr. 33/54, 1495 August 24: Wigand von Dienheim verkauft die Vogtei über Dienheim für 600 Gulden an den Pfalzgrafen und Kurfürsten Philipp.

¹⁴ Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, Band 2, Seite 10 ff.

¹⁵ HHStAW, 1314-09-30.

¹⁶ HStAM, Akte 95 Nr. 532, Blatt 64 bis 65.

Für dieses gesamte Lehen mußten die Herren von Buseck jährlich ein neues Fuder Wein, nicht sauer und ohne Fäule, in einem neuen Fass, auf einen neuen wohl beschlagenen Wagen mit allem Geschirr und auf dem genannten Fass einen tönernen Becher, und darin drei Pfund Heller Geldes nach Fulda liefern. Allein die (Pacht)Zinsen aus dem Dienheimer Lehendistrikt entsprachen genau diesem Lieferumfang.



Bild 4: So etwa darf man sich die „Bezahlung“ in Wein, Fass und Wagen mit allem Zubehör vorstellen¹⁷.

Dieses Lehen hatten ab dem Jahre 1556 die **Herren von Sötern** als Afterlehen von denen **von Buseck**¹⁸, kurze Zeit die **Herren von Schweinsberg**¹⁹ und später ab 1761 die **Herren von Schmittburg** inne.

Offensichtlich trat dann im Laufe der Zeit ein Wandel ein, denn nicht mehr Fulda, sondern die **Herren von Schmittburg**²⁰ waren schließlich alleinige Nutznießer des Fuder Weins, das Oppenheim als „Pachtgeld“ von den Pächtern/Besitzer im Fuldischen Lehendistrikt einzog und an die Familie von Schmittburg lieferte.

Zwischen der Stadt Oppenheim und der Familie von Schmittburg kam es bezüglich der Weinlieferung zu einem Streit, als Oppenheim Lieferungen verweigerte. Der kurpfälzische

¹⁷ Relief mit Ochsenkarren im Rotenbachtal (Schwäbisch Gmünd), datiert auf 2./3. Jh. n. Chr., Kopie eines Originals aus dem Römischen Museum Augsburg. Fundort des Originals Augsburg.

¹⁸ HStAD B 21 Nr. 15; Regest aus: HADIS, 1556 Mai 28, Philipp Ulrich von Buseck belehnt Georg Wilhelm und Philipp Christoph, Gebrüder v. Soetern, und den Sohn des verstorbenen Johann Ludwig v. Soetern, Ludwig Alexander v. Soetern, mit einem neuen Fuder Wein in einem neuen Faß, einem neuen Wagen mit allem Geschirr, einem tannenen Becher und darin 3 Pfund Heller Geld von den fuldischen Gütern zu Dienheim bei Oppenheim. - Ebenso mit Ackerland, Wiesen und einem Hause zu Rudelsheim, 1/6 vom Wein- und Kornzehnten zu Ülversheim, 1/6 vom kleinen Zehnten daselbst u.a.

¹⁹ HStAM, Akte 95 Nr. 532.

²⁰ HStAD, B 14 Nr. 171: **1761 Januar 29, Fulda, Heinrich [VIII. v. Bibra], Bischof und Abt von Fulda, bekundet:** Nach Ableben seines Vorgängers Adalbert [II. v. Walderdorff] hat er der Witwe Maria Anna Freifrau v. Buseck geb. v. Buttlar und dem Christoph Franz Freiherr v. Buseck, beiden als Vormündern über der ersteren minderjährigen Söhne, namentlich die Gebr. Amand Joseph Ignaz und Leopold Christoph, sowie dem **Konstantin Freiherrn v. Buseck** die von denen v. Scharffenstein herrührenden Lehen verliehen. Diese bestehen aus einem Fuder Wein (der in seiner Beschaffenheit näher beschrieben wird) und einer Gülte von drei Pfund Heller aus den fuldischen Gütern im Dorf und in der Mark Dienheim, was alles an Martinstag nach Oppenheim bei Sonnenschein geliefert werden soll. Außerdem acht Morgen Ackerland und ein/zweidrittel Morgen Wiesenland mit einem Haus im Dorf Rudelsheim, verschiedene näher umschriebene Zehnten in Dorf und Mark Uelversheim sowie gen. Güter und Rechte zu Armsheim und Bechtolsheim. Zugleich wird die Erlaubnis erteilt, diese Rechte unbeschadet der Rechte des Stifts dem **Johann Ernst Erbschenk v. Schmittburg** weiterzuverleihen.

Kämmerer und Oberamtmann zu Lautern, Freiherr von Schmittburg, beschwerte sich darüber beim Pfalzgrafen. Der Pfalzgraf wiederum wandte sich an Oppenheim, um über das Schmittburgische Lehen mehr zu erfahren. Oppenheim gab sich unwissend²¹, hatte aber Fulda in dieser Sache bereits eingeschaltet. Fulda informierte Oppenheim am 20. Oktober 1744 mit folgender Entscheidung:

„Scribatur an die Stadt Oppenheim, dass selbige mit Abgab des Fuder Weins pp in termino Martini zurückhalten mögten, bis von hieraus deswegen fernere Verordnung erfolge“.

Danach hat Oppenheim den Pachtzins²² von den Pächtern/Besitzern zwar weiterhin eingefordert und erhalten, eine Lieferung an die Familie Schmittburg erfolgte, trotz Klageandrohung, aber meist nicht. **Da die Lehenkosten (jeweils 1 Fuder Wein ...) für die Gerichtshoheit und für die Pachtzinsen identisch waren, hatte Oppenheim von nun an die Gerichtshoheit bis auf die Schreibgebühren für einen neuen Lehenbrief kostenlos.**

Einzelheiten hierzu erfahren wir aus den letzten Jahren, bevor **Napoleon** die gesamte politische Landschaft in Deutschland veränderte, aus zahlreichen Streitereien und Forderungen der Herren von Schmittburg an Oppenheim. Nach einem Schreiben vom 9. März 1797 betrugen die Schulden der Stadt Oppenheim an die Herren von Schmittburg rund 1137 Gulden,²³ (heute wären das ca. 65.000 Euro).

2.2 Lehenvertrag über das Feldgericht aus der Grundherrschaft (Fuldisches Lehengericht).

Dieses Fuldische Feld- oder Lehengericht, ab 1752 „Hochfürstlich Fuldisches Lehengericht zu Dienheim“, war ursprünglich nicht nur für den Fuldischen Lehendistrikt²⁴ zuständig, sondern für die gesamte Gemarkung von Dienheim (außer Paterhof²⁵ und dessen Feldbezirk). Das Gericht behandelte ursprünglich alles was an Verwaltungs- und Rechtsfällen (ausgenommen Blutgerichtsfälle) in Dienheim vorkam.

Da das Kloster Fulda, also die Kirche, ursprünglich zu 100 % Eigentümer der Grundstücke im „Fuldischen Lehen Distrikt“ war, erklärt, warum dort nur Pachtzins aber kein Zehnt erhoben wurde²⁶.

Der Fuldische (zehntfreie) Lehendistrikt in der Gemarkung von Dienheim umfasste

²¹ Landesarchiv Speyer, A24 Nr. 676, Schreiben vom 27.9.1745: „wie und auf was Arth aber hochberührte Schmidburgische Familie dieses Recht erlanget oder was vor einem Titel auf sich transferiret habe, hiervon besitzt Stadtrat weithers kein Wissenschaft...“

²² Chronik von Oppenheim 1689-1816 von J. David, 1897: Oppenheim hat den Fuldischen Zins nicht immer selbst eingezogen, sondern einige Male wurde die Erhebung des Zinses versteigert; z.B. am 17.10 1735 wurde er für 14 Gulden/Jahr an den Ratsherr Frey versteigert. Frey musste zusätzlich dem Oppenheimer Rat und den Dienheimer Deputierten einen Imbis (Imbs) mit Wurst, Käse, Butter, Brot und Wein spendieren.

²³ Landesarchiv Speyer, A 24 Nr. 690, Schreiben vom 3.3.1797.

²⁴ Ist im wesentlichen Umfang aus den Landschenkungen von Karl dem Großen entstanden.

²⁵ HHStAW U 226: Im Jahr 1260 hatte das Kloster Eberbach über ihren Eigenhof in Dienheim (sog. Paterhof) von den Grafen von Falkenstein und Herren von Wolfskehlen Vogteirechte gekauft und wurde dadurch ein unabhängiges Gebilde, praktisch ein eigener Staat, innerhalb der Gemarkung von Dienheim. Erst nach 1495, nachdem Dienheim pfälzisch geworden war, verlor der „Paterhof“ nach und nach im Zuge der Staatsbildung seine Eigenständigkeit. Siehe hierzu auch „Aus der Geschichte von Dienheim“, Band 4, wo die Aufteilung der Dienheimer Gemarkung in mehrere Vogteien eingehend erläutert ist.

²⁶ Widder, Band 3, S. 62 und Landesarchiv Speyer A24 Nr. 684.

zuletzt 900 Morgen Äcker und Wingerte²⁷.

Die **900 Morgen (225 Hektar)** erstreckten sich **ausschließlich auf die Gemarkung von Dienheim**. Dies hebe ich hier besonders hervor, weil in den bisherigen Veröffentlichungen zur Dienheimer Geschichte beschrieben wird, der Fuldische Lehen Bezirk habe jeweils zur Hälfte in Dienheimer und Oppenheimer Gemarkung gelegen. **Dies ist ganz eindeutig falsch**. Dieser Bezirk war weitgehend ein in sich geschlossenes Gebiet, doch einige Grundstücke lagen in der gesamten Gemarkung und im heutigen Ortsbereich von Dienheim verteilt. Selbst die Dienheimer Viehweiden im Unterfeld gehörten indirekt zum Fuldischen Lehendistrikt, denn als einige Weidenteile in Äcker oder Weinberge umgewandelt wurden und dann in der Kurpfalz für Rodungsflächen eigentlich der Novalzehnt fällig war, wurden sie zehntfrei²⁸ und zinspflichtig.

Das Märchen darüber (halb in Dienheimer und halb in Oppenheimer Gemarkung) ist durch Josef Rick entstanden. Rick war Lehrer in Dienheim und hat 1956 für seine Geschichte von Dienheim nur das Zins-Register von 1772 ausgewertet und nicht bemerkt, dass dort nur die Dienheimer Pächter/Besitzer aufgelistet waren.

3. Den klösterlichen (großen) Zehnten vergab Fulda zunächst in wechselnde Zeitlehen an Ritter der Region, die jährlich die vereinbarten Güter nach Anweisung der klösterlichen Boten in Mainz abliefern mussten²⁹.

Schließlich verkaufte Fulda im Jahre 1471/74³⁰ ihren (großen und kleinen) Zehnten³¹ und das Patronatsrecht an das Kloster Eberbach, das in Dienheim seit 1204³² eine Grangie³³ betrieb. Der kleine Zehnt erhielt ab Reformation der jeweilige Pfarrer der Kirche St. Bonifatius bis zum Ende des alten Reiches.

Die Aufteilung und Verkauf bzw. Belehnung von Rechten über Dienheim durch das Kloster Fulda führte in der Folge dazu, dass sich nur ganz selten alle Rechte (Vogtei, Gerichtshoheit,

²⁷ Landesarchiv Speyer, A24 Nr. 684, Akte vom 8. Dezember 1780.

²⁸ HStAM, Akte 90b Nr. 1421 Bd III, Blatt 110 ff: „als von allen in der Gerichtsmarkung gelegenen Wiesen noch Weiden so bald selbige zu Weinbergen oder Äcker angebaut werden, die Besitzer die fuldische Zinzß abgeben müssen...“ und Landesarchiv Speyer, A 24, Nr. 676: Schreiben vom 27.9.1736 von Fulda an den Pfalzgrafen.

²⁹ HHStAW, 1314-09-30, Abt von Fulda, derzeit Leiter des Klosters St. Johann bei Fulda, Hartard Dekan und der Konvent von Kloster Fulda übertragen dem Ritter Peter von Bechtolsheim die klösterlichen Zehnten zu Dienheim und Dolgesheim auf sieben Jahre, beginnend zu St. Michaelis (= 29. September) 1314, für 300 Malter Korn Mainzer Maßes, die er auf eigene Gefahr und Kosten in einen Gastspeicher in der Stadt Mainz, welchen sie ihm anweisen, am Abend vor Marie Geburt (= 7. September) auf Anweisung der klösterlichen Boten zu liefern hat mit einer Nachfrist von acht Tagen. Bei Nichtbefolgung müssen sich die Bürgen in Einlager begeben. Auch sind jährlich in der ersten Jahreswoche 46 Pfund Pfeffer und zwei gute Salmen in geschätztem Wert von einer Mark Kölner Pfennige an Synodalkosten der Archipresbyter für die Kirchen in den beiden Dörfern zu zahlen. Für Hagelschäden und königliche Kriegsdienste werden besondere Regelungen getroffen. Als Bürgen sind acht Ritter und Edelknechte zu benennen...

³⁰ Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, Bd. II, Seite 10.

³¹ HHStAW in 437, 1470-11-14: Richwin Abt zu Eberbach und Conrad Lauberbach, Dekan des größeren Stifts Fulda, sowie Johann von Linsingen, Propst von St. Peter zu Fulda (= Petersberg), bestätigen den Kauf der Zehnten zu Dienheim (Dyenheim) und Dolgesheim, die dem Propst von St. Johann zu Fulda zustehen. Danach verkauft der erwähnte Propst zu St. Johann dem Abt und Konvent von Eberbach mit Zustimmung des Abtes von Fulda die angesprochenen Zehnten mit allem Zubehör für 3.400 Rheinische Gulden. Die Zahlung soll innerhalb eines genannten Zeitraums an den Propst von Johannesberg zu Frankfurt erfolgen. Hierüber wurden zwei gleichlautende Urkunden gefertigt und beiden Parteien ausgehändigt.

³² Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, Bd. I, Seite 418.

³³ Landwirtschaftlicher Betrieb in eigener Regie.

Zehnt und Patronatsrecht) in einer Hand befanden. Besonders die **Trennung von Vogtei und Gerichtshoheit** führte, ab dem Zeitpunkt als Kurpfalz die Vogtei gekauft hatte, zu schwierigen Verhältnissen in Dienheim, aus denen, wie man im Folgenden lesen wird, mancher Streit erwuchs. In Dienheim herrschten nun zwei Herren. Noch heute gibt es in Dienheim die einen und die anderen.

Bevor Fulda den großen Zehnten und das Patronatsrecht an das **Kloster Eberbach**³⁴ verkaufte, war im Jahre **1204** der sog. **Paterhof** durch eine großzügige Schenkung des **Oppenheimer Ritters Walbrun** in Dienheim errichtet worden. Eberbach bewirtschaftete das Land in eigener Regie (Grangie) und war bestrebt seinen Besitz in Dienheim zu vergrößern. Deshalb kam es schon wenige Jahre später, im Jahr 1232 (8.7.), mit Fulda zu einem **Rechtsstreit**³⁵:

Fulda beanspruchte vom Kloster Eberbach Zinsen für 16,5 Mansen³⁶. Eberbach wollte aber nur für 7 Mansen und eine viertel Hube (Pacht)Zinsen an Fulda bezahlen³⁷.

Es kam zu einem Vergleich, man traf sich in der Mitte und der Vereinbarung, dass Eberbach in Dienheim keine weiteren dem Kloster Fulda zinspflichtigen Güter ohne dessen Zustimmung erwerben durfte.

Ursache des Streits: Eberbach hat Land aufgekauft, das Fulda in Erbleihe gegeben hatte. Es muss damals die Eigenschaft der Güter (Fuldische Erbleihe oder Pächter-Eigentum) schon sehr verkannt gewesen sein, weil Eberbach so viele davon kaufen konnte. Das mag daran gelegen haben, dass Fulda über seine Güter und Pächter zu Dienheim, wie auch anderswo, keine detaillierten Aufzeichnungen hatte³⁸.

Während vom Fuldischen Lehenbezirk keine besonders gestalteten Grenzsteine bekannt sind³⁹, verwendete das Kloster Eberbach zur Kennzeichnung seines Besitzes Grenzsteine mit Abtstab.



Bild 3: Grenzsteinfragment des Paterhofs zu Dienheim von 1765⁴⁰.

³⁴ Siehe ausführliche Beschreibung zum Paterhof des Klosters Eberbach in Dienheim unter „Die katholische Kirchengemeinde von Dienheim von Christi Geburt bis 2013“ von Wigbert Faber, 2014.

³⁵ Urkundenbuch der Abtei Eberbach, Urk. Nr. 164.

³⁶ Die Angabe bei wikipedia, 1 Mansus = 4 Viertel = 32,683 ha kann für Dienheim nicht stimmen, Eberbach hatte von Ritter Walbrun insgesamt 132 Morgen Land erhalten und zum Zeitpunkt des Streits mit Fulda besaß Eberbach etwa 350 Morgen in Dienheim, hatte also rund 220 Morgen hinzu gekauft. 16,5 Mansen waren demnach in Dienheim 220 Morgen, d.h. 1 Mansus = 3,3 Hektar.

³⁷ Wie auch aus diesem Streit zwischen Fulda und Eberbach ersichtlich ist, gab Fulda sein Land in Dienheimer Gemarkung in Erbleihe für einen jährlichen Zins.

³⁸ Beachte Codex Eberhardi (Wiederherstellung / Fälschung von Fuldaer Urkunden).

³⁹ Weil das Kloster Fulda in Dienheim kein Hof unterhielt.

Bis ins späte 15. Jahrhundert befand sich die Herrschaft (Vogtei) und die Gerichtshoheit immer in Händen von verschiedenen Ritterfamilien und/oder der Stadt Oppenheim, ohne dass es zu Problemen um die Vorherrschaft kam, bis im Jahre 1495 die mächtige Kurpfalz durch Kauf die Vogtei über Dienheim erlangte.

Die Gerichtshoheit lag nach wie vor beim Kloster Fulda, das der Rat und die Stadt Oppenheim als ewiges Mannlehen besaß.

Statt dem ursprünglichen Sinn der Kirchenvogtei zu entsprechen, die Rechte von Fulda zu schützen, versuchte Kurpfalz nun diese „Fremdherrschaft“, die für Fulda durch Oppenheim in Dienheim ausgeübt wurde, auszuschalten. Ohne die vielen Auseinandersetzungen, Protokolle und Verträge könnten wir heute nicht nachvollziehen, wie es damals zugeht.

Dienheim und die Stadt Oppenheim.

Im Jahre **1423** ging die **Gerichtshoheit über die Feldgemarkung** von Dienheim **erneut**⁴¹ an den Bürgermeister und Rat der Stadt Oppenheim; diesmal als ewiges Mannlehen. Oppenheim übte also über die gesamte Feldgemarkung und nicht nur über den Fuldischen Lehendistrikt (ursprünglich vollständig im Eigentum des Klosters Fulda, verpachtet in Erbleihe seit Jahrhunderten) für Fulda die Gerichtshoheit aus. Oppenheim musste für dieses Lehen jährlich an Fulda eine Abgabe bezahlen (ursprünglich Naturalien⁴² später eine Geldzahlung⁴³), die von Oppenheim über Gerichtsgebühren erwirtschaftet werden musste, wenn sich das Lehen für Oppenheim lohnen sollte. Es ist dabei klar, dass Oppenheim mehr zu erwirtschaften suchte, als es an Fulda bezahlen musste, denn nur Idealisten tun etwas aus purer Nächstenliebe.



Bild 5: Siegel der Stadt Oppenheim auf dem Original-Lehenbrief von 1423⁴⁴.

Als ab **1429** die Stadt Oppenheim als Lehen der **Grafen von Falkenstein** die Herrschaft

⁴⁰ Im März 2014 durfte ich vom Original (Privatbesitz in D.) eine Kautschukkopie anfertigen.

⁴¹ HHStAW Abt. 22 Nr. in 437: Vor 1381 hatte Oppenheim das Lehen schon einmal inne, dann das Kloster Eberbach und dann bis 1423 die Herren von Dienheim mit dem „Vogelfuß“ im Wappen.

⁴² Gemäß Lehenvertrag: 1 Fuder Wein in einem neuen Fass auf einem wohl beschlagenen neuen Wagen mit allem Zugehör. Dazu in einem Becher drei Pfund Heller Geld (1 Pfund Heller = 240 Heller).

⁴³ Gemeindearchiv Dienheim: Die Geldzahlung schwankte von Jahr zu Jahr durch die unterschiedliche Qualität (Preis) des Weins.

⁴⁴ Aus Fuldischer Lehn-Hof von Schannat, Seite 257.

(Vogtei) über Dienheim erhielt und **Ortsherr** wurde⁴⁵, war die Stadt Oppenheim bereits seit 1423 **Gerichtsherr** über das Dorf Dienheim und die **Dienheimer waren nun Untertanen der Stadt Oppenheim**. Dieses Verhältnis bestand bis 1497, also **68 Jahre** lang.

Höchstwahrscheinlich war dies der einzige Zeitraum in dem sich beide Rechte, Vogtei und Gerichtshoheit, in einer Hand befanden.

Dienheim und der Ritter Wigand von Dienheim.

Im Jahre **1487** kaufte **Ritter Wigand von Dienheim**⁴⁶ (Löwenwappen) der **Stadt Oppenheim** nicht nur die Herrschaft (Vogtei) über Dienheim⁴⁷, sondern auch die über Dalheim mit dem Zehnten ab⁴⁸. Der Lehnsherr, die Grafen von Falkenstein und der Oberlehnsherr, die Grafen von Dietz, gaben dazu ihre Einwilligung. Fulda trat bei diesem Verkauf nicht in Erscheinung, hatte also keine Rechte⁴⁹.

Während **Wigand von Dienheim** in Dalheim „sein“ Recht einführte⁵⁰, ließ er in Dienheim alles beim Alten. Wigand von Dienheim war zu dieser Zeit **Amtmann von Oppenheim** oder wollte es werden⁵¹ und wollte sich mit der Stadt Oppenheim offensichtlich nicht streiten. Auch war sein Kauf nur ein Zwischenspiel, denn 8 Jahre später, im Jahre 1495 verkauft er die Herrschaft (Vogtei) über Dienheim an den Pfalzgrafen⁵².

Wahrscheinlich war der **Kauf der Vogtei über Dienheim ein von Anfang an geplantes Tauschgeschäft**, denn im gleichen Jahr 1495 erhielt Wigand von Dienheim vom Pfalzgrafen als Lehen die Herrschaft über Altenbaumburg⁵³.

Dienheim und Kurpfalz.

Das Untertanenverhältnis der Dienheimer gegenüber der Stadt Oppenheim wurde erst im Vertrag zwischen der Stadt Oppenheim und dem Pfalzgrafen im Jahre 1497 aufgehoben; also nicht unmittelbar nach dem Erwerb, sondern erst 2 Jahre später.

Dienheim wurde kurpfälzisch⁵⁴, aber nicht dem nahen Oberamt Oppenheim, sondern dem fernen Oberamt Alzey untergeordnet.

Obwohl Oppenheim die Gerichtshoheit und Herrschaft (Vogtei) über Dienheim über einen

⁴⁵ Landesarchiv Speyer, A 24 Nr. 687: Liste Lit A, pag 95 „Kauf und Abkauf der Fauthei zu Dienheim und Zehenden zu Dalheim, welchen Stadtrat von 1429 bis 1487 pro 1.600 Gulden inne gehabt“.

⁴⁶ Die Herren von Dienheim mit dem Löwenwappen benannten sich nach einem Dienheim in der Wetterau, heute Wüstung. Siehe „Die Ritter und Reichsfreiherrn von Dienheim“ von Wigbert Faber 2012.

⁴⁷ Fuldischer Lehn-Hof von Joh. Friedr. Schannat: Die Herren von Dienheim (weder die mit dem Löwen noch die mit dem Vogelfuß im Wappen) erhielten zu keinem Zeitpunkt von Fulda die Hoheit (Vogtei) über Dienheim.

⁴⁸ Landesarchiv Speyer, E 1, Urkunde 19 und A 24 Nr. 687: Liste Lit A.

⁴⁹ Siehe Seite 3 unter Punkt 1.

⁵⁰ „Der Wormsgau“, Band 13, von Franz Neumer.

⁵¹ Wann genau Wigand von Dienheim Amtmann von Oppenheim wurde, konnte ich nicht ermitteln. Auf jeden Fall übte er das Amt im Jahre 1506 aus (HStADA, E1, U22). Ab 1495 war er Burgmann in Oppenheim („Der Wormsgau“, Bd. 13, von Franz Neumer).

⁵² Landesarchiv Speyer, Bestand E1, Urkunde 19: 1487 Februar 23, Wiegant von Dienheim, Vitztum zu Mainz, reversiert den Junkern Wirich und Melchior von Falkenstein und Oberstein, ihr Lehnsmann geworden zu sein. Sie vergönnten ihm, die Falkenstein gehörige, nun aber an den Rat zu Oppenheim verpfändete Fautei der Dörfer Dienheim und Dalheim und Zehntrechte zu Dalheim abzulösen und zu genießen.

⁵³ Wegweiser durch die Pfalz von Johann Georg Lehmann 1857.

⁵⁴ Auf WIKIPEDIA liest man folgenden Unsinn zu Dienheim: Später gelangte es als Reichspfand in den Besitz der Pfalzgrafen bei Rhein. Als Quelle ist genannt: Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder, C.H.Beck, München 1990.

sehr langen Zeitraum hatte, besaßen sie keine vollständige Herrschaft über die Dienheimer, denn die **Leibeigenschaft** hatte wahrscheinlich schon damals weitgehend der Pfalzgraf, der seine Rechte über seine **Ausfauthei Alzey** und einen „**Hühnerfänger**“ in Dienheim wahrnahm⁵⁵.

Von den für Dienheim bedeutsamen Verträgen, 1423 zwischen Oppenheim und Fulda und 1497 zwischen Oppenheim und Kurpfalz gab es keine Drittschriften für Dienheim. Es war damals üblich den wesentlichen Inhalt, bei Bedarf, an Gerichtstagen vorzulesen. Deshalb forderte Dienheim eine Abschrift des Vertrags von 1423 im Jahre 1605 von Oppenheim in einem Vertrag, der im gleichen Jahr abgeschlossen wurde, unter Punkt 13 an: „weil man solcher Acten und Documenten bey dem Gericht und der Gemeint nicht entrathen kann, sondern auff begebenden Fäll bey der Handt haben muß, das solche allesamt wieder restituirt, und auff dem Rathhauß oder in der Kirchen zu Dienheim, in einer mit dreyen Schloßen, wohl verse(he)nen Kisten⁵⁶ verwahrlichen gehalten werden sollen“.

Oppenheim hat tatsächlich der Gemeinde Dienheim eine Abschrift vom Lehenvertrag nicht gegeben und bestätigt es in einem späteren Schreiben an das Oberamt Alzey vom 23. Februar 1764⁵⁷ mit folgender Begründung: „**weil solche in einem geringen und schlechten Dorf nicht verwahret werden können**“.

Eine Abschrift des Vertrags Oppenheim-Kurpfalz von 1497, erhielt man über ein Weistum⁵⁸, das die Dienheimer vom Oberamt Alzey angefordert hatten⁵⁹. Spätestens ab diesem Zeitpunkt (1672) intensivierte sich der Widerstand der Dienheimer gegen Oppenheim und gegen das Fuldische Lehengericht zu Dienheim.

Der **Vertrag** zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Oppenheim **von 1497** war in Folge des Kaufs der Vogtei Dienheim 2 Jahre zuvor erforderlich geworden.

Ein wichtiger Vertragsbestandteil für Dienheim war, dass ihr Untertanenverhältnis gegenüber der Stadt Oppenheim aufgehoben wurde:

„Zum ersten sollen die von Dienheim, oder ihre Nachkommen (dem) Bürgermeister und Rath zu Oppenheim oder ihre Nachkommen keine Huldigung, Frondienst, oder Reisen (Kriegsdienst), ganz nicht schuldig sein, sondern mit solchen and allen Geboten und Verboten, und was die hoch Obrigkeit antrifft, uns und unseren Erben allein verpflichtet, verbunden, gehorsam und gewärtig sein und bleiben“.

Der Vertrag bestimmte ferner die **Betreibung eines Gerichts**. Von einem **Fuldischen Lehengericht** ist zwar keine Rede, doch die Stadt Oppenheim wird vom Pfalzgrafen als Gerichtsherr in Dienheim bezeichnet. Von den Einnahmen sollten der Pfalzgraf das dritte und Oppenheim das zweite Drittel erhalten. Möglicherweise war das erste Drittel für Dienheim gedacht, aber Dienheim wurde im Vertrag nicht direkt genannt und so nahm sich Oppenheim

⁵⁵ *Gemeindearchiv Dienheim, Bürgermeisterrechnung 1698: Abgabe von Fastnachtshühnern und Leibbede an das kurpfälzische Oberamt Alzey.*

⁵⁶ *Noch 1777 streiten sich Dienheim und Oppenheim über den Inhalt der Gerichtskiste. Gemeindearchiv Dienheim, Konvolut 88. Protokoll vom 2.10.1777.*

⁵⁷ *Landesarchiv Speyer A 24, Nr. 686.*

⁵⁸ *Gemeindearchiv Dienheim, Veröffentlicht in der Buchreihe „Aus der Geschichte von Dienheim“, Band 1 als Transkription von Wigbert Faber, 2009 bzw. 2. korrigierte Auflage 2014.*

⁵⁹ *Der Grund zu dieser Anforderung ist auf der ersten Seite des Weistums angegeben: „auß Ermangelung der alten Documenten und Nachricht alter Opservanz, nicht vermögens, wordurch dann gnd Herrschafft Interehse und Regalien durch unsere Unwißeneit möchte geschmählert oder nerogiret und wir zur Straff und Verantwortung gezogen werden, solchem zu entgehen...“*

2/3 und Dienheim erhielt nichts.

Ein weiteres Gericht wird als pfälzisches Dorfgericht eingerichtet: „Wir sollen und wollen auch ein Fauth gehn Dienheim ordnen, von unsertwegen daselbst zu handeln, zu strafen, Bußen gebieten, verkünden und anderes zu thun, daß sich dann zu einer Fauthei der hohen Obrigkeit Recht, und sonst wie Herkommen ist, zu jeder Zeit gebürt, und derselb von unseren Amptsleuthen zu Alzey⁶⁰ beschieden wird. Es sollen auch Frevel, Straf und Bußen, auß hoher Obrigkeit heraus, zu Dienheim uns als Vogt (Fauth) und Oberherrn allein zustehen und durch uns oder unseren Fauth vertheidigt werden“. Ob dieses Gericht tatsächlich unter einem Ober- und Unterfauthen und vier Gerichtsschöffen ab 1497 eingerichtet wurde, ist wahrscheinlich aber unbekannt, weil bis 1698 zu diesem Gericht keine Gerichtsakten vorhanden sind.

Neben dem Fuldischen Lehengericht zu Dienheim gab es mindestens bis 1496 auch noch Kirchengeschworene, die regelnd in das Geschehen von Dienheim eingreifen konnten⁶¹.

Im Vertrag von 1497 werden auch Grenzstreitigkeiten zwischen Oppenheim und Dienheim angesprochen und geregelt, die engültig zwischen Dienheim und Oppenheim erst über 100 Jahre später im Vertrag von 1605 geklärt wurden.

Einen ersten Hinweis auf das pfälzische **Dorfgericht** findet man 1698 im Gemeindecarchiv Dienheim im ältesten Dienheimer Gerichtsbuch: „Anno 1698, den 11. May, ist das Dienheimer Gericht wiederumb⁶² zum ersten Mal, in der neuen **Herberg zum golden Löwen** in gedachtem Dienheim gehalten worden, darbei ist Johann Lorenz Wolff alß Oberfauth gesessen“.

In der Folgezeit finden sich immer wieder derartige Eintragungen in den Dorfgerichtsbüchern, woraus hervorgeht, dass das Dorfgericht immer in verschiedenen Schildgaststätten und nie im Dienheimer Rathaus Gericht hielt⁶³.

Das Dienheimer Rathaus mit seinem Ratssaal, der meist als Gerichtsaal bezeichnet wurde, war ganz offensichtlich dem **Fuldischen Lehengericht** vorbehalten.

Dienheim unter der Herrschaft von Kurpfalz und Oppenheim (Fulda).

Es gab also nach 1497 zwei Gerichte in Dienheim. Ein pfälzisches Dorfgericht und das Fuldische Lehengericht (Feldgericht).

Die Gerichte bestanden aus Urteilsfindern (Schöffen = Urteiler) einem Gerichtsschreiber (Dorflehrer oder Stadtsschreiber) und einem Richter, der als Vorsitzender die Verhandlung leitete. Die Urteiler waren durchwegs Laien. Als Richter fungierte der Gerichtsherr selbst oder sein Stellvertreter (Oberfauth beim Dorfgericht, Gerichtsschultheiß beim Fuldischen Lehengericht). Eine Gewaltenteilung war nicht bekannt.

Vor Gericht hatten die Parteien die Prozessführung inne. Sie bedienten sich der Fürsprecher als Wortführer und richteten ihre Anträge an den Richter. Dieser rief die Urteiler zum Entscheid (Spruch) auf, den diese gestützt auf Parteiensausagen und Beweismittel (Zeugenaussagen, Augenschein, schriftl. Dokumente) fällten. Urteile fielen einstimmig oder mit Mehrheitsentscheid. In Pattsituationen fällte der Richter den Stichentscheid.

⁶⁰ Dienheim kommt zum Oberamt Alzey. Der Schriftverkehr von Dienheim zur Stadt Oppenheim ging über den „Dienstweg“ zunächst zum Oberamt Alzey, von dort zum Oberamt Oppenheim und dann von dort zur Stadt Oppenheim (und umgekehrt); das konnte bis zu 1 Jahr dauern.

⁶¹ Die Ritter u. Reichsfreiherrn von Dienheim, Seite 5, Wigbert Faber 2012.

⁶² Wiederumb =erneut, das Dorfgericht gab es schon vor 1698.

⁶³ Gemeindecarchiv Dienheim, Gerichtsbuch X (Röm. 10), 1698 bis 1722: „Anno 1698, 11. Juni, ist das erste mal die Kegelbahn zu Dienheim versteigt worden im beisein Herrn Oberfauth Wolff und Unterfauth Kunzen, **geschehen in der Cronen** (Anmerkung: Schildgaststätte zu den 3 Kronen), uff die Kerbe zu halten welche alle mal einfelt 8 Tag nach der ... Pfingsten, ... dass ... ist versteigte Geldt in das Dienheimer Almosen gegeben“.

Die Gerichte befassten sich mit leichten Delikten des Alltags (z.B. Flurfrevel, kleinere Diebstähle, Beleidigungen), die mit Geldbussen sühnbar waren, bei Klagen um Güterbesitz und Geldschuld, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Verlegungen (Hypotheken), Verpachtungen, Nachlaßangelegenheiten usw. und nicht zuletzt der Ortsverwaltung. Bei schweren Delikten (z.B. Mord) waren die Hoch- und Blutgerichte zuständig⁶⁴.

Im **Lehenvertrag von 1423** (Fulda-Oppenheim) ist keine Rede von einer finanziellen Beteiligung der Dienheimer an dem Fuldischen Lehengericht. Weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben, die Oppenheim hatte. Der Lehenvertrag enthält auch keine Regelungen darüber, wie im einzelnen das Gericht ausgeübt werden sollte. Sicher ist die Verfahrensweise zwischen Oppenheim und Dienheim ausgehandelt worden und hat sich im Laufe der Jahrhunderte zu einem „**uralten Herkommen**“ entwickelt.

Da Oppenheim ab 1429 auch die Vogtei, also die Herrschaft, über Dienheim besaß, **war das ausgehandelte Ergebnis hinsichtlich der Gerichtsverwaltungskosten einseitig zu Ungunsten der Dienheimer** und getreu einem Muster, das auch heute gerne angewendet wird: **Gewinne sind Privat und Verluste und Kosten werden sozialisiert**⁶⁵.

Dienheim hatte beim Fuldischen Lehengericht zuletzt bis zu 6 Schöffen, musste den Gerichtssaal und einen Imbs (später eine reine Geldzahlung von 11 bzw. später 12 Albus pro Teilnehmer) bereitstellen, denn die Gerichtstage fanden in Dienheim statt.

Oppenheim stellte ebenfalls bis zu 6 Schöffen sowie den Gerichtsschreiber, der in der Regel gleichzeitig Stadtschreiber von Oppenheim war. Den Vorsitz führte der Gerichtsschultheiß, der dieses Amt für den Bürgermeister und den Rat der Stadt Oppenheim ausübte.

Neben dem Imbs, später der Geldzahlung, an alle jeweils bei Gericht Anwesenden (max. 6 Schöffen aus Dienheim, max. 6 Schöffen aus Oppenheim sowie Schultheiß und Gerichtsschreiber) hatten der Schultheiß und der Gerichtsschreiber (Oppenheimer Bürger) zusätzlich **kostenlose Nutzungsrechte** an der Dienheimer Allmende in den Hellgärten⁶⁶.

Oppenheim hatte das **Fuldische Lehengericht** zu Dienheim als **Mannlehen** erhalten. Das bedeutete, dass bei einem Wechsel des Gerichtsschultheiß (durch Krankheit oder Tod) oder bei einem neuen Abt jedes Mal ein neuer Lehenbrief⁶⁷ ausgestellt werden musste: Zwischen 1538 und 1792⁶⁸ geschah das 32 mal, also im Durchschnitt alle 8 Jahre. War ein neuer Lehenbrief erforderlich, stellte die Stadt Oppenheim einen Antrag an den Lehnhof in Fulda. Im Jahre 1538 geschah das mit folgendem Text:

„Hochwürdig, hochgeborener Fürst, gnädiger unser untertänig willig Dienst, mit ...

⁶⁴ *Grundlagen aus: Das Gerichtswesen vor 1800 von Dr. Anne-Marie Dubler.*

⁶⁵ *Für Dienheimer Bürger gab es zwei Vorteile gegenüber anderen Nachbargemeinden von Oppenheim: Sie durften ihre Waren wie Oppenheimer auf dem Markt kostenlos feilhalten. Außerdem wurden keine Zollgebühren zwischen Oppenheim und Dienheim fällig bzw. erhoben. Diese Vorteile wurden 1760 außer Kraft gesetzt.*

⁶⁶ *Landesarchiv Speyer, A 24, Nr. 690, Schreiben vom 2.10.1777: Dienheim versuchte diese Allmentrechte den Oppenheimern zu entziehen, dagegen klagte Oppenheim mit Erfolg.*

⁶⁷ *HStAM, 90b Nr.1421 Bd I, Blatt 10 ff: Die Ausstellung eines neuen Lehenbriefes kostete jedes Mal 6 Goldgulden (1 Goldgulden = 2-3 Gulden in Silber): „So das darauf (wie wir uns außer allen Zweifel getrösten) für den beehrte Lehenbriefs gefolgs, soll er sich mit gebührllicher Entrichtung in der Canzley und stetes, wie von Alters gebräuchlich gewesen, nemlich 4 Goldgulden zur Canzley und zwers Goldgulden dene Cämmerling verhaltden“.*

⁶⁸ *Ab 1423 bis 1537 finden sich keine Akten über die Einsetzung von Gerichtsschultheißen.*

zuvor, gnädiger Herr. Es ist weilant unser Ratsgeselle Claus von Kreuznach, der dann von unsert wegen das Gericht und Schultheißen Ampt zu Dienheim bei Oppenheim gelegen von E. F. G. (Anm.: Euer Fürstl. Gnaden) zu Lehen empfangen und getragen hat, mit todt verschieden, derhalben wir vermög habend Verschreibung den ehrsamen Niclasen Zimlich unsern Ratsgesellen von unsers wegen, hinfürter ... Schultheißen Ampt und Gericht mit sampt seiner Zugehore von E. F. G. zu recht Manlehen zuempfhahen, zutragen, und vorzunehmen, erwelet und erpetten haben, der dann solches angenommen, und wie sich gehört solches von E. F. G. zu empfhahen, in recht dies bei gelegten seins offnen versigelten Briefs, ansehet, und sich vorhante Lehenspflicht und der ... bekennet, hiermit wir an E. F. G., demselben unseren Ratsgesellen, das vorbenannt Mannlehen von unser wegen gnediglich zuleihen und ihme dessen E. F. G. Lehenbrieff uf mit gegenwärtigen unserem Stadtboten zuzuschicken in massen die versigelten Brieff zwischen dem Stift und uns darüber gegeben, sigemlich davon inhaltend. E. F. G. untertenig Dienst zuerzeigen wir von ... datum Dienstags nach Laurenty ... E. F. G. Bürgermeister und Rat der Stadt Oppenheim“.

Das **Fuldische Lehengericht** tagte ursprünglich **3-mal im Jahr im Dienheimer Rathaus** und dies gab bereits im frühen 16. Jahrhundert Anlass zu Differenzen, weil die Gemeinde Dienheim die Schöffen 3-mal im Jahr verköstigen musste. Aus dem ursprünglichen Essen (Imbs) wurde später eine reine Geldzahlung.

Zu diesem Thema ein Schreiben vom Oberamt Alzey an den Dienheimer Oberfauth; es soll zur Reduzierung der Kosten überlegt werden, ob ein Gerichtstag pro Jahr ausreichend ist:

„Datum, Alzey 6. Feb. 1577.

Lieber Fauth, nachdeme Jahrs drei Gerichtstage zu Dienheim durch Gemeine und dies gehalten werden, darauf dan zwar nicht geringere Kosten, die die Gemeind zu ihrem Nachteil ablegen und zahlen müsse uffgangen, zu Verlegung dessen aber, ist mit denen Schöffen, so zur Oppenheim dahin gehendlet, wan und zu welcher Zeit das Gericht gehalten wurde, dass jeder Person auch sogar denen zu Dienheim für die zweren Imbs 11 Alb gereicht werden sollen, und also der zuvor übermäßige Zehrungskosten allerdings damit abgelegt sein soll, dieweilen aber auch darneben bedenklich fürfellet, eben des Jahr 3 Gerichtstage zu halten, in Betrachtung, dass nicht allwegen so wichtige Händel vorhanden, sondern zu Ersparung Unkostens wohl etwa alle drei auf einen Tag verschoben werden könnten, so ist mein Amtsbefehl du wollest hin fürter allwegen, wan der Gerichtstag bestimmt wird, ein Verzeichnis der Händel, so fürbracht werden sollen, mir überschicken, mich darin haben zu ersehen, und da es nicht nothwendig die Gebühr mit Abstellung darunter zu verfügen, auf dass der nöthige Kosten vermieden bleibe, dass wöste also zu verrichten dir mit Fleis angelegen sein lassen⁶⁹“.

Während des **30-jährigen Krieges** war Oppenheim mit seinen jährlichen Weinlieferungen nach Fulda in Verzug geraten und Fulda wollte der Stadt Oppenheim das Gerichtslehen entziehen⁷⁰.

Dagegen wehren sich „Bürgermeister und Rat von den Rittern und Bürgern zu Oppenheim“ mit einem ausführlichen Schreiben vom 28.12.1643:

Neben einem Hinweis, dass die Güter in der Dienheimer Gemarkung wegen der Kriegswirren meist wüst liegen und dadurch kaum etwas geerntet wird, beschreibt Oppenheim auch die

⁶⁹ Landesarchiv Speyer, A 24 Nr. 686.

⁷⁰ HStAM, 90b Nr.1421 Bd II, Blatt 36 ff.

Situation, in der sich die Stadt befindet:

„Dass nun solch Lehen nach Abgang Euer fürstlichen Gnaden Vorfahren am Stift, weiland Herrn Abt Johann Bernhard und Herrn Abt Johann Adolfs, wie auch des letzten Lehenträgers Wilhelm Heinrichs nicht empfangen worden, da können wir wohl bei ... und Pflichten dahalten, dass es nicht aus Vorsätzlichkeit beschehen, sondern erstlich wegen feindlichen Gewalts und Unsicherheit, maßen Seine Fürstliche Gnaden besermaßen wissendt, dass bis im Jahr 1638 die Stadt in Feinds Händen gewesen, consequenter man nach Fulda nicht kommen können, dergleichen ist notorium, dass Anno 1639 diese Stadt und Anno 1640 der ganze tractus jeseits in der ... Händen gewesen, folgende drei Jahr haben die königsmarische,

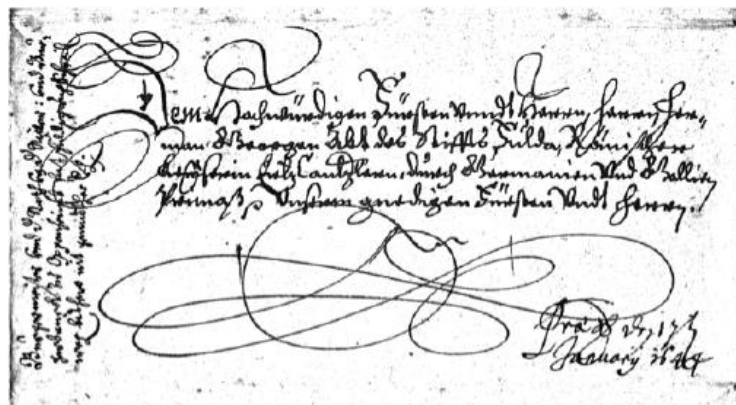


Bild 6: Deckblatt des Schreibens der Stadt Oppenheim an Fulda vom 28.12.1643, mit Eingangsvermerk in Fulda am 17.1.1644⁷¹.

weimarische, hessische, und andere Freundt und Feindts Parteien immer einer der anderen die Hände gebotten, vorzu kompt nun ferner diese Stadt ohnaußsprechliche Cum(mer) und Trangsals, durch welche dieselbe infolge Armuth und onerschwinglich Elenndt geraten, dass es ... nicht gnugsamb zu bedauern, so gar auch dass man keinen Syndicum mehr erhalten, noch die uralte Privilegia ahn dem fuld. Hof auslösen mögen, dan wiehero wir wohl versucht sein, dass uns gewiß kein Mensch einigen tolum beimessen wird, der nun unsere Stadt und deren Türme, Mauern, Brücken, Weg und anderes ja die sceleta sominum selbst mit menschlichen Augen ansehen wird: maßen wir zwar bishero weder das Schultheißen Ampt besetzen, noch Gericht halten mögen, bis wir erst vor einem viert(el) Jahr unsren Ratsverwandten Johann Philipp Kistenbacher er... und seithero im ... bewiesen gewesen, die Schuldigkeit abzulegen, es hatt aber alleinig ahn deme bewendet, dass auß den fructibus feudi des Jahres kaum zehn oder zwölf Gulden eingebracht worden, die Tax-Gelder außzurichten, zu geschweigen die übergroße Beschwerdt des Fuder Weins, Wagens neuem Fass, Becher und zugehördt dem darauf verwiesenen Vasallo abzustatten“.

Wie bereits weiter oben kurz erwähnt, hat Oppenheim die Gemeinde Dienheim an ihren Unkosten im Zusammenhang mit diesem Lehen beteiligt. Dienheim hat lange Jahre diese

⁷¹ Originalschreiben im HStAM, Akte 90b Nr.1421 Bd II, Blatt 36 ff.

unredlichen Forderungen akzeptiert⁷², weil man (wahrscheinlich) über den genauen Inhalt des Lehenvertrages von 1423 keine Kenntnis hatte.

Das **Fuldische Lehengericht** verhandelte ursprünglich (vor 1497, weil Oppenheim Herrscher (Vogt, Fauth) in Dienheim war, alle Angelegenheiten, die sich in **Dienheim und in seiner gesamten Gemarkung** (außer Paterhof) abspielten: Käufe, Verkäufe, Hypotheken (Verlegungen), Feldvermessung, Vererbungen, Streitereien, Diebstahl und Angelegenheiten der Ortsverwaltung.

Nachdem es das **Dorfgericht** gab, verblieb nur die Zuständigkeit für Käufe, Verkäufe, Verlegungen, Feldvermessungen und Feldstreitigkeiten in der **gesamten Dienheimer Feldgemarkung** (außer Paterhof) beim Fuldischen Lehengericht⁷³.

Wegen Zuständigkeitsüberschneidungen insbesondere bei Käufen und Verkäufen und weil Kurpfalz das Fuldische Lehengericht im Zuge der Eigenstaatsbildung ausschalten wollte, war Streit vorprogrammiert.

Das **Dienheimer Dorfgericht** war nach dem Vertrag von 1497 eigentlich nur für **Malefizfälle im Dorf und Angelegenheiten zur Ortsverwaltung**⁷⁴ zuständig. Nach den Dorfgerichtsbüchern befaßte sich das **Dorfgericht** mit Erbaueinsetzungen und Diebstahl, mit Käufen und Verkäufen im Dorf und mit der Bekanntmachung von Befehlen/Neuregelungen des Pfalzgrafen. Als Strafen waren **Geldstrafen** die Regel. Es kam in Einzelfällen auch zu **Gefängnisstrafen**, z.B. 24 Stunden in die „Betzenkammer“⁷⁵. Im Rahmen der Dorfverwaltung waren es folgende Aufgaben: Wahl der (ehrenamtlichen) Gemeindevorsteher und Bürgermeister, Verpflichtung der Dorfbediensteten wie Nachtwächter, Feldschützen, Hirten, Büttel und Gerichtsdienner, Verpachtung der gemeindeeigenen Einrichtungen wie Backhaus, Hirtenhaus, Schmiede und Kegelbahn, Erhebung von Einzugsgeld, Regelungen in Allmendangelegenheiten und Beweidung, Einzug der Umgelder von den Gastwirten usw.⁷⁶. Besonders ab 1672 versuchten die Oberfauthen, als Vertreter des Pfalzgrafen in Dienheim, auch Lehengerichtsangelegenheiten selbst in eigener Regie durchzuführen bzw. führten diese Käufe, Verkäufe, Verlegungen, Steinsatz (Feldvermessung), Verhandlung zu Feldstreitigkeiten usw. vor dem Dienheimer Dorfgericht auch tatsächlich aus, damit die Gebühren der

⁷² *Gemeindearchiv Dienheim, Fuldisches Lehen, Schreiben vom 20.11.1823: Ab 1760 hat sich Dienheim daran nicht mehr beteiligt, doch Oppenheim stellte diese Ausgaben weiter in Rechnung. Die Schulden gingen nicht mit dem alten Reich unter, sondern summierten sich über die Franzosenzeit, bis Dienheim zum Großherzogtum Darmstadt kam, auf über 500 Gulden. Am 27.4.1825 (Landesarchiv Speyer, A 24 Nr. 689) verklagt Oppenheim die Gemeinde Dienheim, um auf diesem Weg an „ihr“ Geld zu kommen. In der Sitzung vom 3. Juni 1825 beschließt der Gemeinderat die „uralte Strittigkeit in Güte beizulegen“ und die geforderten 500 Gulden und 15 Kreuzer in 3-Jahresterminen zu bezahlen.*

⁷³ *Landesarchiv Speyer, A24 Nr. 676, Schreiben vom 25.4.1718: „Denen gebühret alle Feldstrittigkeit zu entscheiden, Recht und Urtheil zu sprechen, Kauf- und Obligations Briefe auszufertigen, und was diensten allem anlieget auszumachen, bei welcher dieser so löbl. eingeführten Observanz, und anderes zwischen Oppenheim und Dienheim gehaltene Verträge, es lang Zeit sein ruhiges verbleiben gehabt, und kein Theil in seinem weit hergebrachtem Jure gekränkert worden, bis endlich der Valentin Burckardt die Oberfauthey zu Dienheim bekommen...“*

⁷⁴ *Gemeindearchiv Dienheim, Gerichtsbücher: Beleidigungen, Diebstähle, Verpachtung von Gemeindegut, Versteigerungen (Gras, Obstbäume usw), Bürgeraufnahmen, Auswahl von Gemeindebediensteten, Wegebau, Deichbau, Pflanzungen, Rodungen usw.*

⁷⁵ *Dienheimer Dorfgerichtsbuch vom 7. Januar 1716.*

⁷⁶ *Die Dienheimer Gerichtsbücher werde ich nach und nach als Transkription in Sonderbänden veröffentlichen.*

Gemeinde Dienheim zuflossen. Das führte zu erheblichen Streitereien mit Oppenheim, das aus seiner Sicht zu Recht als Vasall von Fulda auf Einhaltung des uralten Lehenvertrags von 1423, den uralten Regellungen und Gewohnheitsrechten (uralte Observanz) pochte, ja pochen musste, um nicht **Felonie**⁷⁷ zu begehen.

Aus diesen und anderen Streitereien entstanden die Verträge zwischen Dienheim und Oppenheim (immer mit Beteiligung des Pfalzgrafen bzw. seiner Beamten) von 1545 wegen der Hinrichtungsstätte, einem versetzten Grenzstein, einem Fischteich, Weiderechten, Abdeckerei, etc. und 1605 wegen Weiderechten und erneuten Grenzstreitigkeiten, siehe Transkriptionen der Verträge im Band 1 „Das Dienheimer Weistum von 1672“ meiner Buchreihe „Aus der Geschichte von Dienheim“, 2009 bzw. überarbeitete 2. Auflage vom Juni 2014.

Der sog. „Steinerne Stock“, ursprünglich ein Teil des Oppenheimer Kreuzweges⁷⁸, wurde ab 1605 an der nördlichen Gemarkungsgrenze zu Oppenheim zum Grenzmal, weil dort wie bei allen anderen neuen Gemarkungsgrenzsteinen in den Fundamentbereich eine Gedenkmedaille gelegt wurde⁷⁹.



Bild 7: Medaille von 1605, Vorder- und Rückseite.

Josef Rick schreibt in seiner Geschichte zu Dienheim im Jahre 1956: „Der Steinerne Stock ist ein tabernakelartiges Grenzmal, das um 1226 durch Erzbischof Engelbert von Köln an die Gemarkungsgrenze zu Oppenheim gesetzt wurde“.

Alle anderen Autoren (auch die Schreiber vom "Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler" aus dem Jahre 1984) haben danach von Herrn Ricks Veröffentlichung abgeschrieben und beziehen sich immer auf Rick in der Fußnote.

Aber, woher hatte Herr Rick diese Information? Herr Rick nannte 1956 keine Quelle. - Ich habe Herrn Rick gekannt und hatte ihn 2011 um Auskunft gebeten: Er hat als Quelle eine

⁷⁷ Landesarchiv Speyer, A24, Nr. 690 und Wikipedia: Die Felonie bezeichnet einen schweren Verrat durch vorsätzlichen Bruch des Treueverhältnisses zwischen Lehnsherrn und Lehnsman.

⁷⁸ In verschiedenen Eintragungen in den Gerichtbüchern finden wir ihn als Heiliges Häuschen.

⁷⁹ Chronik von Oppenheim 1689 – 1816 von J. David, 1897: „19. Juni 1731, bei Begehung der Grenze zwischen hier und Dienheim fanden sich beim Aufrichten alter Grenzsteine zwei Münzen mit der Aufschrift Oppenheim und Dienheim aus dem Jahr 1605“. Eine weitere Medaille fanden die Dienheimer Maurer Robert Schäufler und Jakob Manz im Jahre 1985 bei Restaurierungsarbeiten im Fundamentbereich des Steinernen Stocks und verkauften sie an Herrn Emil Köth aus Dienheim.

Oppenheimer Urkunde zur Stadtgründung aus dem Jahr um 1226 benutzt und nach eigenen Vorstellungen entsprechend seinem damaligen Kenntnisstand interpretiert! (**Weil ihm das Heilige Grab zu Dienheim unbekannt war und er den Grenzstreit, den Vertrag und die Medaille von 1605 nicht kannte, hatte sich Rick eine Erklärung einfach ausgedacht!**).

Der sog. Steinerner Stock wurde 1985 ohne Beteiligung einer Denkmalschutzbehörde von Dienheimer Maurern restauriert und erhielt den heutigen Anstrich. Bei dieser Restaurierung wurde im Fundamentbereich eine Gedenkmedaille aus dem Jahr 1605 gefunden. Diese Medaille hatte Herr Emil Köth aus Dienheim den Maurern **Robert Schäufle und Jakob Manz** abgekauft und zur Dienheimer 1250-Jahrfeier im Jahre 2004 wurden Kopien davon in geringer Auflage angefertigt und von Herrn **Rudolf Matera** zum Kauf angeboten.

Die letzte Renovierung des „Steinernen Stocks“ wurde 2017 unter der Regie von **Michael Wabsganß-Bollweg** aus Dienheim durchgeführt.

Die Bezeichnung "tabernakelartiges Grenzmal" hat Rick "geschaffen"; vorher hatte der sog. Steinerner Stock andere Bezeichnungen: 1830 ff: Der Steinerner Stock ist ein merkwürdiges Denkmal aus der Vorzeit „pyramidalisch“ mit 4 Inschriften auf jeder Seite⁸⁰ (1824 ist das Jahr der frühesten Nachricht über die Texte der Inschriften⁸¹). 1859 ff: Der Steinerner Stock ist vermutlich ein „Weichbildstein“, nach Mainz hin bezeichneten Kreuze die Stadtgrenze von Oppenheim⁸² (1859 waren die 1824 beschriebenen Inschriften bereits nicht mehr vorhanden und unbekannt)



Bild 8: Steinerner Stock.

⁸⁰ *Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogtums Hessen von Georg Wilhelm Justin Wagner, 1830, Seite 20.*

⁸¹ *Statistisches Jahrbuch der Provinz Rheinhessen, 1824.*

⁸² *Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim von Wilhelm Franck.*

Durch das Weistum von 1672, nach Kenntnisnahme der näheren Vertragseinzelheiten zu den Verträgen von 1497, 1545 und 1605 verstärkten sich die **Dienheimer und Oppenheimer Streitereien** über die Gerichtsbarkeit in der Dienheimer Gemarkung, die mindestens einmal mit Blutvergießen ausarteten⁸³. Neuerungen durch Kurpfalz zur Abrechnung der Grundsteuer ab 1719 verschärften den Streit erheblich.

Neben diesen Streitereien gab es noch andere Themen, bei denen sich Dienheimer und Oppenheimer vortrefflich aufregen konnten (**Beginn der Weinlese** im Dienheimer Lehendistrikt⁸⁴, **Huterechte und Allmentgenuss** der Oppenheimer in Dienheimer Gemarkung usw.). Vermutlich im Auftrag der pfälzischen Herrschaft in Mannheim und mit Unterstützung durch das Oberamt Alzey begannen die Oberfauthen von Dienheim das Fuldische Lehengericht mehr und mehr zu Missachten und versuchten ständig deren Aufgaben in ihrem pfälzischen Dorfgericht zu erledigen⁸⁵.

Das für Dienheim zuständige Oberamt Alzey wurde immer wieder von der Stadt Oppenheim aufgefordert den Oberfauthen von Dienheim, der in Dienheim offizieller Vertreter der pfälzischen Herrschaft war, zurechtzuweisen⁸⁶, doch konkret gab es weder eine Unterstützung für Dienheim noch für die Stadt Oppenheim. Zwischenzeitlich gab es zwischen Oppenheim und Dienheim Verhandlungen, aus denen eine scheinbare Einigung hervorging, aber so richtig glatt lief es für Oppenheim nicht mehr und die Herrschaft in Mannheim griff nur ein, wenn Streit in Blutvergießen ausartete.

Im Jahre 1760 verschärfte sich die Auseinandersetzung erheblich, weil der **Dienheimer Oberfauth Schmitz** das Abhalten der Fuldischen Lehengerichtstage in Dienheim sowie die Verwendung des Nikolaussiegels verbot und er das sogenannte **Kreuzergeld** und den **Gottesheller** für Grundstücke im Fuldischen Lehendistrikt einführte. Oberfauth Schmitz, er war seit 1758 Vertreter des Pfalzgrafen in Dienheim, bezeichnete in einem Schreiben an Oppenheim das Fuldische Lehengericht zu Dienheim als „**polnischen Reichstag**“⁸⁷ und erkannte den von Oppenheim eingesetzten Gerichtsschultheiß nicht an.

Zunächst versuchte Oppenheim die Sachlage über die Dienheimer fuldischen Feldgerichtschöffen und mit Drohungen gegen den Dienheimer Oberfauth direkt zu regeln⁸⁸. Das zog sich ergebnislos über 3 Jahre hin. Schließlich protestierte die Stadt Oppenheim gegen die Anordnung von Oberfauth Schmitz mit folgendem Schreiben an das Oberamt Alzey⁸⁹:

„Oppenheim am 23. Februar 1764

Hochlöbliches Oberamt! Beikommende von fuld. Lehen Gerichts Schultheißen und Schöffen

⁸³ *Gemeindearchiv Dienheim: 1775, Schatzungsbuch, nach Nr. 50 und Landesarchiv Speyer, A 24 Nr. 685, Schreiben vom 27.9.1774: „dass dieses respektwidrige und verdämlliche Unternehmen (wobei die nächste Gefahr von Schlägereien - und Blutvergießen obgewaltet) zwar eine weit geschehen Bestrafung verdient hätte, gleichwohlen Wir denen Empörern Gnade vor Recht angedeihen...“.*

⁸⁴ *Landesarchiv Speyer A24, Nr. 685, 29.9.1774: Da man sich nicht einigte, wurde vom Pfalzgraf schließlich eine Kommission aus Weinkundigen Experten aus der Nachbarschaft eingesetzt, die dann den Termin der Weinlese bestimmten. – So kam es hier zur ersten „Spätlese“.*

⁸⁵ *Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Oberfauthen aus eigenem Antrieb handelten. Ich fand aber kein Schriftstück, woraus man konkret entnehmen kann, dass die Oberfauthen von Dienheim einen Auftrag erhielten, das Fuldische Lehengericht auszuschalten.*

⁸⁶ *Landesarchiv Speyer A 24 Nr. 676, Schreiben vom 25.4.1718 und andere.*

⁸⁷ *Landesarchiv Speyer, A 24, Nr. 690, Schreiben vom 28.4.1760; poln. Reichstag = unrechtmäßige Einrichtung.*

⁸⁸ *Landesarchiv Speyer A 24, Nr. 690, Schreiben vom 28.4.1760 und 5.5.1760.*

⁸⁹ *Landesarchiv Speyer A 24, Nr. 686.*

es seither der Stadt Oppenheim @ Herr Oberfauthen Schmitz zu Dienheim übergebenen weiteren Vorstellung, das fuld. Lehen Gericht betr. hat Stadtrat zur weiterer gnädiger Verfüg- und Beförderung untertänig einschicken, und in all schuldigstem Respekt beharren sollen. Eines hochlöbl. Oberamts untertänig gehorsamste Stadtschulth., Bürgermeister und Rat.

Unterschriften: Cremer, Frey, Courtain, Stadtschreiber.

Hochlöbl. Oberamt, Was Herr **Oberfauth Schmitz** zu Dienheim gegen dießseithige von Stadtrat alß fuldischen Lehen-Gerichts-Trägern und Vasallo beschehenen Beschwerden, (dass derselbe die mit größter Mühe, Arbeit und Kosten zwischen der Stadt Oppenheim und Dienheimer Gemeinde im Jahr 1755 zum beiderseitigen- auch allgemeinen Nutzen und Besten, auch Berichtigung des Churfürstl. Aerary endlich hergestellte nachbarliche Harmonie und Einträchtigkeit durch leere Hirngespinst zu zerstören, die desßfalls zu haltende schon länger dan(n) vor 300 Jahr gehaltene von Churfürstlich Hoher Regierung gnädigst gestattete und allezeit confirmierte fürstlich fuldische Lehengerichtstage hönisch und strafbarerweiß **pohnische Reichstage** in öffentlichen Schriften zu schänden, solche der Gemeinde Dienheim zu untersagen, sofort die selbe dagegen aufzuwiegeln, und in fernere neuen kostspieligen Prozess zu stürzen sich unterstehe, und äußerst bestrebe Nulliter, und ganz ohne Fundament zu seiner unvermeintliche sehr schlecht bestellter Verantwortung ins Dunkele hinein schreibt, ein solches hat man Sub Decreto Satrapiali vom 24. September des 1760ten Jahrs weitläufig zu verlesen gehabt.

Man wäre demselben die Beantwortung bis hierher nicht schuldig verblieben, wan nicht die bekanntlich beständig andauernde französische Durchmärsche und Einquartierungen, auch sonstige Überlasten und Geschäften daran hinderlich gewesen wären.

Der weitläufigen ad Causam nichts relevierender gegenseitiger Schreiberei widersetzt man dießseits der Sub Lit. A. in Copia beigelegene in Gegenwart der dazu berufener ganzer Gemeinde Dienheim abgehandelten, fort von denen Dienheimern Gerichts-Männern, und Gemeinde Vorstehern genehmigten und unter Schreiben, von Churfürstlich Hoher Regierung selbstn Serbotenus confirmierten Vergleichs.

Um aber auch dem Herrn Oberfauthen Schmitz zu zeigen, und klahr vor Augen zu führen, wie mißlich, wie ohnbesonnen, wie ohnüberlegt und höchst sträflich er handele, will nötig sein, dessen Schreiberei etwas genauer zu durchgrübelen, wo sich sodann dessen Ohnfug sonnenklar zeigen wird.

Es gesteht derselbe selbstn ein, dass Ihme von dieser uralten, und (wie er schreibt) inter Leges abrogatas gezehlet werdender Lehen Gerichtsbarkeit wenig Wissenschaft beiwohne, wie kommts aber, dass er Indannoch wissen will, dass diese Lehengerichtsbarkeit Inter Leges abrogatas gezehlet wurde? Wo hat er denn dieses gehört oder zeigt sich aus dem, dass diese Lehengerichtsbarkeit zwarn offermalen (wie noch wirklich durch Herrn Oberfauth zusehen will) auf einige Zeit unterbrochen, niemalen aber gänzlich aufgehoben worden, folglich annoch inter Leges adhuc Vigente zu zählen kommt.

Die von Herrn Oberfauth Sub Nr. 1 in seinem Exhibito beigefügten Anlag beiweiset gar nicht das mindeste, und bleibt es annoch fest dabei, dass die fuldische Lehen Gerichts Acta, Documenta, et Protocolla von Ohndenklischen Jahren her auf allhießigen Rathaus (**woselbsten solche auch besser, als auf einem geringen und schlechten Dorf verwahret werden können**) aufbehalten worden. Dan Inhalts jetzbemelter Anlag (welche Herr Oberfauth selbstn als ein Fragmentum, folglich als eine nichts probierende Charteque in seiner Schrift ansiehet, und benennt) der Vertrag, dass diese Documenta, pp wiederum nach Dienheim restituiert werden solten, bereits im Jahr 1605 geschehen sein solle, wobei aber nicht erweißlich, dass diese Lehen Documenta wirklich anwiederum nach gemeltem Dienheim transferiert worden

seien, sondern solche seiend vor, wie nach, (vielleicht aus erheblichen Ursachen) auf hiesigem Rathaus verblieben, welche dann auch wirklich vor und von diesem unvermeintlichen Vertrag an zu rechnen bis auf diese Stund auf selbigen 157 Jahre lang bewährlich aufgehoben worden. Sind nun 157 Jahr keine unbedenkliche Jahr! wahrhaftig! wer kann oder will glauben, dass es einen Menschen so lang gedenken wird? Zudem ist der Stadtrat zu Oppenheim nicht Lehenträger und Vasallus? Welches ja der uralte in hinbevorigem dießseitigem Exhibito von Stadtrat in Copia beigelegene fuld. Lehen-Brief nach seinem buchstablichen Inhalt ganz deutlich ausweist, folglich gebühren dem Stadtrat, und nicht der Gemeinde Dienheim die Lehen- und darzu einschlägigen Documenta, es meldet auf der in Ingrehsu angezogne neuerliche Vergleich (worauf man sich dießseits mit allem Rechtstreit füset, und solchen ganz festgehalten wissen will) keinen Buchstaben davon, dass diese Documenta ad Locum Dienheim transferiert werden sollen.

Wohl aber meldet derselbe ganz klar und deutlich § 3, dass einem zeitlichen Oberfauthen, (welche auch alle und jede Gerichtsprotokolla von hundert und mehr Jahren ausweisen) NB. Von Churfürstlich-Pfälzischer Oberherrlicher Gerichtsbarkeit und NB. daher rühriger Interesse wegen der NB Beisitz, nicht aber der Vorsitz, Praesidium, oder Directorium belassen werden solle, (gleichwie bei denen Handwerks-Zünften oder Zusammenkünften die Herrschaftlichen Interesse bloßerdings beisitzen) das Praesidium oder Directorium führen hingegen kommt einem zeitlichen Gerichtsschultheißen zu, gleichwie solches dem Herr Oberfauth bei dem Churpfälzischen Gericht zu Dienheim zustehet. Man will sich also übrigens quoadhunc Casum auf mehr- angezogenem Vergleich lediglich bezogen haben.

Die 2 übrige von Herrn Oberfauth allegirte Chartequen sind zu dessen unvermeintlicher Rechtfertigung keine faulen Bohnen wert, verdienen hinfolglich nicht, dass solche dießseits mit einem Jota berühret werden.

Man muß sich höchstens bewundern, ja recht lächerlich kommt es vor, dass Herr Oberfauth so blinderdings dahin schreibet, als ob das fuld. Lehengericht der Churfürstlich Höchster Territorial-Jurisdiction vermessenlich- und höchst sträfliche Eingriff zu tun sich unterfange, in der Tat! Von einem vernünftigen Mann kann fürwahr nichts Schlechteres hervorgebracht werden! Sind dann ein zeitlicher Bürgermeister und Rat zu Oppenheim, als fuldischer Vasallus keine Churfürstliche Untertanen. Bestehet dann das fuldische Lehen Gericht aus keinem Churfürstlichen Untertanen, welche alle unseren allerseits gnädigsten Churfürsten und Herrn die Huldigung gebietet, und den Eid der Treue öffentlich abgeschworen haben !!! Hat sich dann das fuldische Lehengericht für sich selbst ganz eigenmächtig aufgeworfen, und sich selbst und zwar erst neuerlich dafür declariert !!! Oder ist solches nicht von mehreren hundert Jahren hero von allen Churfürsten der Pfalz rathabiret, confirmiret, und bei seinen Gerechsamem gehandhabt worden !!! Das fuldische Gericht macht ein ganzes Gericht aus, welches Ihre Churfürstlich Hohe Regierung gnädigst confirmiert haben, warum solten nun demselben in dem fuldischen Lehen District die untere Gerichtsbarkeit nicht competieren !!! Oder vermeint Herr Oberfauth, die Churfürstlich hohe Regierung wäre nicht befugt, diesem Gericht solche zu verstatten, wan er diesen irrigen Wahn heget, so vergreift er sich selbst an die Churfürstl. Hohe Regierung, er soll und muß vielmehr wissen, dass höchst dieselbe annoch ein besonderes Gericht neben dem Churfürstlichen und fuldischen Gericht zu Dienheim anordnen könne, und hätte Herr Oberfauth sich hierwider nicht im geringsten aufzuhalten oder zu moquieren.

Der den 24. und 25. 8bris (Oktober) 1753 zwischen dem Stadtrat dahier und der Gemeind Dienheim getroffenen, so fort unterm 11. September 1754 von Churfürstl. Hoher Regierung laut in Copia beigegebenen Anlag Sub Lit B. gnädigst confirmirter, eingangs beigelegter

Vergleich kommt dem Herrn Oberfauth als etwas schlechtes und irrelevantes, folglich nicht respectirenswert vor, und will jedoch sein altes Vergleichs-Fragmentum Sub Nr. 1 (vermög wessen er verinnert, berechtigt zu sein, die Lehen-Acta, er Protocolla von hier ad Locum Dienheim auf- und abzufordern) als ein Heiligtum angesehen und gehalten haben.

Gleichwie nun eine ausgemachte Sach ist, dass das fuldische Lehengericht ein unstrittig eigenes von Churfürstlich hoher Regierung selbstem gnädigst confirmirtes Gericht ist, als gebühret dem selben auch das unstrittige Recht, die in dem fuldischen Lehen District einschlägige Kauf- und Verkäuf, auch Verlegungen, fort geringern Feld-Zwistigkeiten Inhalts mehr angezogenen Vergleichs § 6 d 7. respective zu expediren, und ab zu tun und will man dahero gegen alle hierwider von Herrn Oberfauth eigenem richtig, ordnungswidrig und zur Confusion vorgenommenen attentata feierlichst protestirt, zugleich gebeten haben, dem selben zu injungiren, dass er alle in das fuldische Lehengericht einschlägigen von Ihme aber in das Dienheimer Gerichtsbuch eingetragenen Käufe und Verkäufe, Verlegungen pp auslöschen, und um solche in das Fuldische Lehen Gerichts Protocoll eintragen zu können, anhero Communiciren.

A photograph of a handwritten document on aged paper. The document features several lines of cursive handwriting. On the left side, there is a date '23. Feb 1764' written in a large, clear hand. Below the date, there are several signatures, including one that appears to be 'W. Courtaing' and another that is more difficult to decipher. On the right side, there are more signatures, including one that looks like 'J. Frey' and another that is partially obscured. The handwriting is dense and characteristic of the 18th century.

Bild 9: Unterschriften auf Schreiben vom 23. 2. 1764.

So viel das **fuldische Lehengerichts Insiegel** betrifft, ist solches nach irrigem Wahn des Herr Oberfauths nicht erschlichen, sondern von Stadtrat bei hochlöbl. Oberamt, von hochdemselben aber bei Churfürstl. Hoher Regierung untertänigst nachgesucht und nach der Anlag Sub Lit C unterm 19. Aprl 1757 gnädigst concedirt worden, es scheint dahero, dass man gegenteilerseits noch nicht wisse, was Sub D obreptitie impetriren sagen wolle, ob nun durch dieses gnädigst concedirte fuldische Gerichts-Insiegel (zumalen vorhin die Kaufbrief, Verlegungen, und sonstige Expedita mit jedes Bauern Pettschaft unterdrücktet worden) die Churfürstl. höchste Gerechtsame beeinträchtigt werden, will man einen hochehrleuchten Richter zur Judicatur lediglich überlassen.

Dem übrigen weitwendigen leeren und nichtigen gegenteiligen Schreiben entsetzet man dießseits den oballegirten Vergleich net um so beherzter und rechtskräftiger entgegen, als die ganze Gemeind Dienheim mit selbigem noch wirklich auf diese Stund gänzlich zufrieden ist, auch darvon nicht abgehen, noch weniger des Herrn Oberfauths Schmits von neuem zu machen suchenden Verwirrungen, und kostspieligen procediren beipflichten will. Mit fernerer Bitt, das fuldische Lehengericht, sonderheitlich aber dahiesigen Stadtrat als eigentlichen fuld.

Lehen-Trägern bei allen und jeden in off- metionirten Vergleich enthaltene und gnädigst confirmirte puncten kräftig zu manuteniren, dem Herrn Oberfauth alle dargegen vorgenommene und noch vorzunehmen sich unterfangende perturbationen zu inhibiren, und demselben gnädigst zu injungiren, dass er diesem Gericht, wie von alters, den althergebrachten Lauf lassen, die zu haltende Gerichtstage nicht mehr verhindern, weniger nicht die in dem Dienheimer Gerichtsbuch eingetragenen in das fuldische Gericht einschlägige Kauf-, Verkauf, Verlegungen PP auslöschen, und solche dem fuldischen Lehen- Feld-Gericht, um dahin zu protocolliren, Communiciren solle, in all schuldigtem respect beharrende, cum reproductione Coicati.

Oppenheim am 23. Februar 1764, Eines hochlöblichen Oberamts untertänig-gehorsamte fuld. Lehen-Feld-Gerichts-Schultheiß und Schöffen pp.

gez. Frey Gerichtsschultheiß, Schirmer Gerichtsschöff, Petri Gerichtsschöff, Johann Wilhelm Schüler Gerichtsschöff.

Courtain Fuldischer Lehen-Gerichts actuar“.

Die **Churfürstlich Hohe Regierung** bezeichnete schon früher die fuldischen Rechte in einem Antwortschreiben an Oppenheim als „**Fremdherrschaft**“, unternahm aber nur unter entsprechendem Druck etwas, um den Zustand ein wenig zu regeln⁹⁰.

So wurde 1764 eingeführt, dass der Dienheimer Oberfauth rechtzeitig vorher über anstehende Gerichtssitzungen des Fuldischen Lehengerichts informiert werden musste, damit er den Vorsitz übernehmen konnte⁹¹. Die sonstigen Rechte der Stadt Oppenheim an dem Fuldischen Lehengericht blieben unangetastet, doch die Nadelstiche dagegen gingen weiter. **Das führte schließlich zum endgültigen Ende der Gerichtshandlungen des Hochfürstlich Fuldischen Lehengerichtes zu Dienheim im Jahre 1782**⁹². **Nur der Pachtzins im „Fuldischen Lehendistrikt“ wurde nach wie vor von der Stadt Oppenheim für die Herren von Schmittsburg eingezogen. Doch auch hier kam es zur Aufweichung und zu Änderungen:**

Ursprünglich gab es in Dienheim als Abgaben (Steuer) den Zehnt, den Frondienst, eine Abgabe der Leibeigenen (Fastnachtshuhn, Leibbede) an den Leibherrn und die Pachtgelder im Bereich des Fuldischen Lehendistrikts.

Ab **Mitte des 17. Jahrhunderts** wurde in der Pfalz **Grund- und Einkommensteuer** erhoben. Die Überwachung erfolgte dadurch, dass jeder Einwohner eines Ortes seinen Besitz, Gewerbe und Beruf in einem „Nahrungszettel“ auflisten musste. Diese Listen sind zu einem Nahrungszettelbuch zusammengeheftet und gebunden worden. Das älteste Dienheimer Nahrungszettelbuch stammt aus dem Jahre 1682 und enthält nur das Vermögen der Dienheimer Einwohner, nicht aber das Vermögen des Klosters Eberbach und anderen Kirchen- oder Adelsbesitz. Diese Grundbesitzer, sind zwar genannt und beschrieben, waren

⁹⁰ Landesarchiv Speyer, A 24, Nr. 678: *Der Pfalzgraf will bzw. kann offensichtlich nicht in den Streit Eingreifen, obwohl er durch die fuldische Lehengerichtsbarkeit, den „auswärtigen Hof“, seine Landesherrliche Hoheit beeinträchtigt hält. Ganz klar sein Vertreter in Dienheim agiert gegen das fuldische Lehen in Dienheim auf seinen Auftrag, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass der Dienheimer Fauth aus eigenem Antrieb dagegen vorgegangen wäre.*

⁹¹ *Zur Wahrung herrschaftlicher Interessen hatte der Oberfauth schon lange vorher einen Sitz beim Fuldischen Lehengericht, siehe: Landesarchiv Speyer, A24 Nr. 696, Fuldisches Gerichtsprotokoll vom 25.4.1653.*

⁹² *Landesarchiv Speyer, A24 Nr. 682, Lehensitzung vom 6.11.1777 und Lehengerichtsprotokoll vom 1.5.1782: von 1758 bis 1777 war das fuldische Gericht inaktiv, dann war es für wenige Jahre ab 1777 wieder aktiv, doch bereits ab 1.5.1782 weigerten sich die Dienheimer Schöffen des Fuldischen Gerichts weiterhin ihren Dienst auszuüben. Das war praktisch das Ende des Fuldischen Lehengerichts zu Dienheim.*

aber offensichtlich ursprünglich von einer Steuer befreit.

Bis Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Grundsteuer für Besitz in den Gemarkungen dort erhoben, wo die jeweiligen Eigentümer ihren Wohnsitz hatten. So bezahlten zum Beispiel die Oppenheimer Grundbesitzer in Dienheimer Gemarkung ihre Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hausbesitzsteuer) in Oppenheim und nicht in Dienheim. Da von den Steuern immer ein Teil dort verblieb, wo sie eingezogen wurden, war dies von großem Nachteil für Dienheim, weil nur ein geringer Teil der Gemarkung im Besitz (Eigen- oder Erbpachtland) von Dienheimer Bürgern war.

Diese Verfahrensweise wurde in der Kurpfalz durch die 1719 und 1750 erlassenen Schatzungsverordnungen geändert. Oppenheimer, Dexheimer usw. mussten nun ihre Grundsteuer in Dienheim entrichten und darüber regte sich besonders die Stadt Oppenheim auf, weil ihre früheren Anteile an der Grundsteuer jetzt der Gemeinde Dienheim zufließen.

Hinzu kam, dass man in Dienheim keine Rücksicht auf die alten Rechte der Stadt Oppenheim im Fuldischen Lehendistrikt nahm. Auch für diese „zehntfreien“ Grundstücke sollte nun Grundsteuer erhoben werden. Zuvor war dort Jahrhunderte lang nur ein geringer Pachtzins erhoben worden, den zuletzt die Herren von Schmidtburg als Lehensträger von Fulda einzogen.

Der Lehendistrikt war vom Zehnten, also einer Steuer, befreit, weil es Eigentum der Kirche, des Klosters Fulda war - jedenfalls ursprünglich hatte es sich um Fuldaer Eigentum in Erbpacht gehandelt. Selbst als im Laufe der Jahrhunderte das Fuldaer Eigentum durch ständiges Weitervererben geteilt, verkauft oder durch schlechte Buchführung für Fulda verloren ging⁹³ und teilweise "Eigen" der Pächter wurde, hielt sich die Zehntsteuerfreiheit bis ins 18. Jahrhundert.

Die **Grundsteuerpflicht** in der gesamten Dienheimer Gemarkung (**einschließlich Fuldischer Lehendistrikt**) wurde endgültig gemäß Dienheimer Schatzungsbuch von 1774/75⁹⁴ eingeführt.

⁹³ HHStAW Nr. 436: Ein Streit im Jahre 1232 zwischen den Klöstern Eberbach und Fulda ist auf schlechte Fuldaer Buchführung zurückzuführen. Übrigens, über diesen Streit, von dem ich erstmals im Jahre 2004 in der Festschrift zur 1250-Jahrfeier von Dienheim erfuhr, habe ich herausgefunden, dass die Geschichte von Widder (Bd 1-4, 1786-88) bezüglich Kloster Fulda und Kloster Eberbach nicht stimmen konnte.

⁹⁴ Gemeindearchiv Dienheim, „Actum Dienheim dd 7ten xbris (Dezember) 1774, Groß, Churfaltz Cammeral renovator:

Dem nach auf Churfürstlich hohe Landes Regierunge gdgstr (gnädigster) Verordnung, das Oberamt Altzey schon bereits unterm 30 ten 7bris jüngst hier nehro zu befehlen bewogen worden, dass ich mich ad locum Dienheim begeben und mittelst Zuziehung des dasigen Schatzungs-ausschusses, das ganze Dienheimische Schatzungsbuch in Erneuerung bringen, so hier forder- sambt die Eigenthümliche Güther niederschreiben und jeden Singulo davon seinem Nahrungszettel fertigen und zu stellen, dann den Fuldischen Lehen District auch in das Dienheimer Schatzungs Catastrum einfügen, und zu Vermeidung aller Vermischung jedem Dienheimer und Oppenheimer Begütherten Sub rubrico zum Fuldischen Lehen District gehörige Grundstücke auszufertigen, dann **den Lehen District in das Belag Buch besonders einführen** und wie geschehen, mit Bemerkung, was etwa dem Oppenheimer Catastro ab- und dem Dienheimer Catastro zugegangen nach Endigung dieses Geschäfts berichten solle.

Als habe mich an heute des Endes allhiro eingefunden und den Schatzungsausschuß zusammen berichten lassen, soforth denen selben meinen gdgsten Auftrag bekannt gemacht, dann die selben an ihre geleistete treue Pflichten mit dem Anfügen erinnert, dass sie sich bei diesem anjetzo, vorzunehmenden Schatzungswerk vermög ihrer tragenden Pflicht als getreue ehrliche Leute gebrauchen, und alles der Ordnung gemäß anzeigen sollten, wo sie sich sonst einer empfindlichen Bestrafung zu gewärtigen hetten; und (es) bestehet sämtlich der mahliger Ausschuß in:

Churfaltz Oberfauth Herr Schmitz, Churfaltz Unterfauth Johannes Zängele, Jakob Friedrich des Gerichts und

Durch die Einführung der Grundsteuer verloren die Grundstücke im Fuld. Lehen Distrikt 40 bis 50 % an Wert⁹⁵.

Eine weitere Steuer war das schon genannte Kreuzergeld (von jedem Gulden ein Kreuzer) und der Gottesheller auch im Fuldischen Distrikt (1 % der Kauf- oder Verkaufsumme). Diese „Umsatzsteuer“ wurde schon lange vorher vom Dienheimer Dorfgericht bei jedem Kauf- und Verkaufsakt verlangt. Bei einem Umsatz von 100 Gulden kam nun, zu den üblichen Kosten, ein Betrag von 2 fl 40 xr hinzu, der an die Gemeinde Dienheim bezahlt werden musste⁹⁶.

Auch mit dieser Sache war Oppenheim nicht einverstanden und pochte auf sein altes hergebrachtes Recht. Der Streit um das Kreuzergeld ging weiter und 1780 zog Oppenheim mit einer Klage vor das Pfälzische Hofgericht⁹⁷.

In den Jahren des verschärften Streits (1722 bis 1780) wurde auch die Anzahl der Gerichtstage und Bezahlung der Schöffen am Fuldischen Lehengericht, neu geregelt:

Das fuldische Lehengericht tagte ursprünglich 3 mal, von 1423 bis um 1700, im alten Rathaus und Gerichtsgebäude in Dienheim. Dieses Gebäude stand in einem Abstand von 10 Metern südlich der Bonifatiuskirche und könnte Teil des ehemaligen Königshofes in Dienheim gewesen sein⁹⁸. Das Gebäude war mindestens seit 1682 ruinös⁹⁹ und wurde 1748 als Steinbruch benutzt¹⁰⁰. Später und mindestens ab 1771 tagte das Lehengericht 2 mal pro Jahr und zusätzlich nach Bedarf im Ratssaal des (ehemaligen) **Dienheimer Rathauses** in der Kirchgasse, heute Kirchstrasse Nr. 28.

Im **Dienheimer Rathaus** befanden sich auch die Fuldischen Lehenakten in einer eisernen Gerichtskiste, die mit 3 Schlössern versehen war. Jeweils einen Schlüssel hatten der Gerichtsschultheiß aus Oppenheim, der Gerichtsschreiber und der älteste Gerichtsschöffe aus Dienheim¹⁰¹. Diese eiserne Kiste findet sich noch 1806 in der Auflistung des Vermögens der Gemeinde Dienheim¹⁰²:

„Der Gemeinde Dienheim gehören übrigens folgende Mobiliar-Gerätschaften: 1 ovaler dannener Tisch, 6 mit Leder überzogene Stühle, 3 Bänke, eine dannene Kiste, 5 Registraturschränke mit Türen und Schlösser, 1 offenes Registraturgestell, **sodann eine eiserne vormals zur Aufbewahrung der fuldischen Lehens-Acten bestimmt gewesene Kiste, wovon aber die Stadt Oppenheim mit beteiligt ist.** – ferner 29 Feuereimer, 4 hölzerne Handspritzen, 1 eisener Schlag und ein eisener runder in der Ratsstube stehender

Ausschuß, Henrich Platz des Gerichts und Ausschuß, Christoph Lohmann Senior des Gerichts und Ausschuß, Christoph Lohmann Junior als Ausschuß, dann in dem Gerichtsschreiber Hofmeister als Schatzungs Ausschuß Schreiber.

Hierauf hat man nun die Lagen derer Feldgüther, alß gute, mittel und schlechte Laag: jedoch der gestalten, wie dieselbe von hier in Anno 1721 beschrieben worden:/ zu beschreiben den Anfang gemacht, als ... (hier folgen die Lagebeschreibungen für Weingärten, Ackerfelder, Wiesen und die Steuer, die pro Morgen erhoben wurde)“.

⁹⁵ Archiv Speyer, A 24, Nr. 684, Oppenheimer Klageschrift vom 8. Dezember 1780.

⁹⁶ Landesarchiv Speyer, A 24 Nr. 684, Kreuzergeld.

⁹⁷ Wie vor, Schreiben vom 8.12. 1780. Ein Urteil zu dieser Sache fand ich bisher nicht.

⁹⁸ Königshöfe, Gockel, Seite 203.

⁹⁹ Gemeindecarchiv Dienheim, Schatzungsbuch von 1682.

¹⁰⁰ Die Dienheimer Katholiken wollten an dieser Stelle ihre neue Kirche bauen. Siehe hierzu „Die katholische Kirchengemeinde von Dienheim von Christi Geburt bis 2013“ von Wigbert Faber, 2014.

¹⁰¹ Gemeindecarchiv Dienheim, Konvolut 88. Protokoll vom 2.10.1777.

¹⁰² Gemeindecarchiv Dienheim, Heft/Buch mit 51 Seiten, „Inventarium über das Immoilliar und Mobilliar Vermögen der Gemeinde Dienheim 1806“, Seite 16.

Ofen“. Ebenfalls in der Ratsstube aufbewahrt waren die Maße und Gewichte aus Zinn, Holz und Eisen, die Dienheim gemeinsam mit der Gemeinde Rudelsheim besaß.

Die aus dem Mittelalter stammenden gerichtlichen Rituale, Abläufe, Vereidigung der Schöffen, des Richters und anderer Personen waren im Wortlaut und bezüglich der Handlungen fest geregelt und urkundlich vielfältig überliefert. Allgemein waren Rechtsbräuche und die von den Urteilern gepflegte Rechtssprache im Volk verankert. Daher fanden sie in Gerichtsparodien auch leicht Eingang in die volkstüml. Scheingerichte und Narren-gesellschaften¹⁰³.

Den grundsätzlichen Verlauf einer Gerichtsverhandlung im Fuldischen Lehengericht¹⁰⁴ hat Gerichtsschultheiß Andreas Josten am 4. Mai 1706 aufgeschrieben¹⁰⁵:

Der offizielle Titel des Gerichtsschultheiß war zuletzt: „**Hochfürstlich Fuldischer Feldgerichtsschultheiß zu Dienheim**“¹⁰⁶:

„Copia, Extractus aus dem Dienheimer Berichtsbuch, wie das Gericht anzufangen und zu hegen seie.

Denen Schöffen solle zweien Tag zuvor durch den Bittel das Gericht verkünd werden, ahn dem bestimmten Orth zu erscheinen, und ist für diesem zuvor ein Imbs gehalten worden, so aber abgestellt, und einem jeden Schöffen den ganzen Tag 12 Alb¹⁰⁷ (Albus = kleine Silbermünze) von der Gemeind zahlt wird.

Wann sich nun der Schultheis mit sambt deren Schöffen in ihrer Ordnung gesetzt haben, befiehlt der Schultheis dem Pedellen, die Gemeinde in die Gerichtsstub zu fordern (so aber zwaren bis anhero nicht observirt, sondern ein jeder Gerichtsmann für sich selbst obligirt gewesen, nicht außer der Gemarkung zu gehen), das dann auch der ganzen Gemeinde zuvor verkünd werden muß. Hernach pflegt das Gericht durch den Schultheißen mit diesen Worten gesaget zu werden:

Hört zu ihr Nachbarn! Das Gericht ist gesessen, und hält man heute ungebotten Ding¹⁰⁸, so besage ich das Gericht im Namen und von wegen der wohladelgeborenen gestrengen ehrenhaft fürsichtig und wohlweisen Herrn Bürgermeistern und Rat der Stadt Oppenheim und thue Fried und Bann darüber. Ich verbiete Unrecht und erlaube Recht, und thue keiner sein Wort ohne Erlaubniß.

Nach diesem werden die Partheyen gehört, und deren Vertrag durch den Gerichtsschreiber protocollirt, und sollte alsbald durch den Pedellen von jeder Partey Klager oder Beklagder

¹⁰³ *Das Gerichtswesen vor 1800 von Dr. Anne-Marie Dubler.*

¹⁰⁴ *Ähnliche Formeln dürfte es auch für das Dorfgericht gegeben haben.*

¹⁰⁵ *Landesarchiv Speyer, A 24, Nr. 681.*

¹⁰⁶ *wie vor, Nr. 690.*

¹⁰⁷ *Anmerkung: Diese 12 Alb (ursprünglich Imbs = Imbiss, Essen mit Wein, dann 11 später 12 Albus) mussten von der Gemeinde Dienheim an jeden anwesenden Gerichtsschöffen des Fuldischen Lehengerichts gezahlt werden, wenn es tagte. Das Fuldische Lehengericht tagte ursprünglich 3-mal pro Jahr im Rathaus von Dienheim. Nach 1760 nur noch 2-mal im Jahr und nach Bedarf. Wobei die Gemeinde diese 12 Alb nicht zahlen musste, wenn das Gericht bei Bedarf zusammentrat.*

¹⁰⁸ *Als Thing oder Ding wurden Volks- und Gerichtsversammlungen nach dem alten germanischen Recht bezeichnet. Ungebotenes Ding = alle Bürger waren zur Teilnahme verpflichtet. Gebotenes Ding = Sondersitzungen oder Kaufgericht, wegen der dann zu zahlenden Gebühren mußten nur die Schöffen und Betroffene vor Gericht erscheinen.*

gehaltenen substantial reuhs anderthalb Creuzer ad 6.d¹⁰⁹ (Alb) erfordert, und auf den Tisch gesamblet werden.

Wenn nun die gerichtliche Klagden und Antwort in jeder Sach ordentlich fürbracht, protocollirt, und kein Parteyen mehr vorhanden, so werden Ufgaben, Verpfändung oder Erkantnissen, und mehr denselben dergleichen anderen Contracten für die Hand genohmen, und geschiehet die Ufgab folgender Gestalt, als nemblich Irrtten Käufer und Verkäufer für den Herrn Schultheißen, und hält der Verkäufer in seiner Hand etliche strafhabene mit deren ..., von deme nimbt sie der Schultheiß und spricht also:

Nach laut Eurer (nemblich des Verkäufers) Anzeig, Verzeichnis und Übergabe, nehme ich (nemblich der Schultheiß) diß (nemblich das Unterpfang od verkauft Guth, was es nun ist, als Hauß, Hof, Garthen, Acker, Weingarth oder Wiesen) auf Eurer (des Verkäufers) und Euer Erben Hand, gebe es ihm (nemblich dem Käufer) und seinen Erben, in seine Hand, und enterbe dessen auch (nemblich des Verkäufers) und die eurigen, Erbe ihn (nemblich den Käufer) und die seinige und thue Fried und Bann darüber, dass Euch (nemblich den Käufer) niemand daraußen treibe oder das Gut abgewinne, es sprechen dann Schultheiß und Schöffen darüber was Recht ist.

Und gebühret von jeder eine Mehrung oder Aufgab 1/4 fl, so der Kauf aber mehr als ein hundert Gulden betrifft von jedem hundert 20 d (d = Albus) weither, so also bald gesamblet und auf das Brett geleget werden solle, welches der Verkäufer zu geben schuldig, so aber der Käufer Brief darüber begehrt, muß er dieselbige lasen, ist ein Ufgab Brief 1 fl denen Zeugen aber so daran sieglen, 6 Alb.

In Erkandnissen und Verlegungen, ist der entlehene oder Verkäufer schuldig den Verlegungsbrief zu lösen, sieglen zu lassen, und dem Darleyher oder Käufer zu liefern.

Wird ein ungeleydt im Feld begehrt, gegen eines Nachbarn, so muß dem so das ungeleydt fordert, die Gebühr darlegen, so da ist 2 fl auf das verliehene Theils Kosten.

Einen Stein zu heben = 4 Alb

Einen Stein zu setzen = 4 Alb

von einem Morgen Feld zu messen = 15 Alb

von einem Bescheid = 6 Alb

von einem Imission so durch Schultheiß und Schöffen zu geschen pflegt = 1 fl 15 Alb

Die 6 d (Alb) Recess Geld, Copey Geld, Atationen, und was vor Processen auszufertigen ist, gebührt dem Gerichtschreiber alleine, ahn anderen acciscentus hat er das dritte Theil zum Vorchus, übriges wird under die Schöffen zu samt dem Gerichtschreiber getheilt:

Dienh. d. 4. May 1706

Unterschrift: gez. Andreas Josten, Gerichtsschultheis“.

Sowohl die **Schöffen als auch der Gerichtsschultheiß** hatten bei Aufnahme am Fuldischen Lehengericht einen **Eid** zu leisten, hier die Originaltexte, die vom Gerichtsherrn vorgelesen wurden:

1. Gerichtsschöffen Eid¹¹⁰:

„Fuldisch Gerichtsschöffen Ayd zu Dienheim.

Ihr NN die ihr in Craft des Allbereith abgelesene Fuldischer Lehnbrief und vogleich von

¹⁰⁹ 1 Gulden (fl) = 15 Batzen = 20 Groschen = 30 Albus = 60 Kreuzer = 240 Pfennige = 256 Heller, Albus = Alb = d (Denarius)

¹¹⁰ Archiv Speyer, A 24, Nr. 681.

Stadtrath zu Oppenheim alß alleinigem rechtmäßigen Fuldischem Feldgerichtsherrn zum nachgesetzten Feldgerichtschöffen angenommen worden, sollet geloben und schwören einen leiblichen Ayd zu Gott dem Allmächtigen, dass ihr zu vorderst den Stadtrats zu Oppenheim als Euren rechtmäßige Gerichtsherrn zu Dienheim erkennen derenselben größere und geringere Anordnung und Disposition in fuldisch Felddistrict in alle weeg respectiv und vollzieh und für Euch ohne Gerichtsschultheiß und fuldisch Gericht nicht das mindeste disponiren od unternehmen. demnächst euern Gerichtsschöffen Ambt getreulich vorstehen, niemand zu leyd oder zu lieb mit Euren Collegen rechtfertig halten, allen Schaden in fuld. Felddistrict w... und dem Gericht bey nächstig Gerichtstag angeben, alles gute und fromme deren fuld. Lehn Gerichtsame nach Eurer besser Wissen und Gewissen beförderen auch alle in fuld. Lehndistrict vorfallende und bey Gericht zum untersuch vorfele gewissenhaft bestraft helff - so forth solche Straf und Bußen dem fuld Feldgerichtsschultheiß zur Berechnung und Bestreitung deren Lehen Kosten verwenden helffen und also alles thuen und wollet waß einen aufrichtig und gewissenhaft fuld. Feldgerichtsschöff wohl anstehet und gebühret, alles getreulich ohne gefährd und Arglist. Oppenheim den 10. Dezember 1754“.

2. zu leistender Eid, wenn ein neuer Gerichtsschultheiß eingesetzt wurde¹¹¹:

„Schultheißen aydt.

Ihr NN sollet geloben und zu Gott dem Allmächtigen schwören dies nahmens ihr heute zu Ersetzung der vacand Gerichtsschultheißen Stelle erwählet ward, ihr es zahl daran als den weisen recht Urteil zu sprechen, alles nach Euer Wissen und Verstand und das nutz laß niemand zu lieb noch zu Leid und strafen. Gerichtsschultheißen Ambt nemlich vorstehe, und verwalten wollet alles getreu zu der gehöhrendt weise“.

Diesen Eid musste jeder neue Gerichtsschultheiß vor Bürgermeister und Rat der Stadt Oppenheim ablegen und wurde wie folgt nach Fulda gemeldet¹¹² (Beispiel 4.5.1598):

„Fuldischer Lehen Eidt, wie denselbig
Hans Conrad Drach, geordneter
Lehenmann zu Oppenheim im Rat
geschworen, Donnerstags den
4. May ao. (15)98

Demnach von dem fürstlichen Stift Fulda, was den
Rat zu Oppenheim, das Gericht und Schultheißen
Ampt zu Dienheim, verschafft, angetragen und
verbrieft ist, und ir Johan Conradt Drach, wer war
zum Lehenträger und Schultheiß erkoren und
geordert sei. So solt ir geloben und Schwören
hochgeachtetes Stift Fulda, jetzt angeregtes Lehens
wegen, getreu und holt zu sein. Dessen Schadens zu
unserer und bestes zu mehren, und gehorten sein,
in aller Maßen als der versigelte Brief zwischen dem
vorgenannten Stift Fulda und uns dem Rat zu
Oppenheim darüber gegeben, eigentlich davon Inhalten,
ohne gefehren“.

¹¹¹ Archiv Speyer, A 24, Nr. 675, gefunden als Lesezeichen im Fuld. Zinsbuch von 1702.

¹¹² HStAM 90b Nr.1421 Bd I, Seite 12.

Fuldischer Rathschreiber
 Hans Conrad Drach, gerichtlicher
 Leheneid, zu Oppenheim im Jahr
 1598, den 4. Mai 1598.

*In dem Namen des heiligen Römischen Reichs Pfälzer Kurfürsten, und des
 Raths zu Oppenheim, das Barisch und Pfälzerisch
 Haupt zu Oppenheim, der Stadt, angethene und also
 bezeugt, das der Hans Conrad Drach, der
 gerichtlicher Leheneid des Pfälzer Raths, und
 gerichtlicher Leheneid, so hat er gelobt und gesworen
 sich zu halten, mit dem Raths Kurfürsten
 Haupt, und sich zu halten. Dessen Raths zu
 Oppenheim, und also zu sein, und gesworen
 in aller unsern alten Verordnungen, und
 Verordnungen des Pfälzer Raths, und des
 Raths zu Oppenheim, darüber gegeben, eigentlicher
 Inhalt, und gesworen.*

Bild 10: Bestätigungsschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Oppenheim an Fulda über den geleisteten Leheneid des Gerichtsschultheiß zu Dienheim Hans Conrad Drach am 4. Mai 1598.

Beide Gerichte, das Fuldische Lehengericht und das Dorfgericht benutzten Gerichtssiegel auf denen der heilige Nikolaus abgebildet ist (Nikolaussiegel).

Das ältere kleine Nikolaussiegel ist das uralte vom Fuldischen Lehengericht, das große Nikolaussiegel fand nach 1497 auch beim von Kurpfalz eingerichteten Dienheimer Dorfgericht Verwendung.



Bild 11: Gerichtssiegel von Dienheim, ursprünglich nur Fuldisches Lehengericht¹¹³; es wurde nach 1497 auch vom Dorfgericht verwendet.

Das kleine Siegel trägt die Umschrift **SANKT NIKOLAUS DIENHEIMENSE** – das größere **SANKT NIKOLAUS SIGILLVM DIENHEIMENSE** und in beiden Schilden befindet sich das fuldische Doppelkreuz. **Das Fuldaer Doppelkreuz dokumentiert den einstigen Anspruch des Fuldaer Fürstbistums, von jeder auswärtigen bischöflichen Amtsvollmacht unabhängig zu sein.**

Im Verlauf des Streites verbot der Dienheimer Oberfauth Schmitz den Oppenheimern die Benutzung des Nikolaussiegels.

Deshalb ließ im Jahre 1757 Oppenheim ein neues Siegel anfertigen¹¹⁴. Es enthielt den **Kurpfälzischem Löwen und das Fuldische Kreuz** mit der Umschrift: **HOCHFÜRSTL. FULDISCHES LEHENGERICHT ZU DIENHEIM.**

Ob es verwendet wurde, konnte ich nicht verifizieren, denn original mit Siegel versehene Urkunden verblieben nicht beim Gericht, sondern wurden dem Käufer bzw. Verkäufer ausgehändigt. Bei internen Dokumenten bezüglich des Fuldischen Lehengerichts wurde mindestens bis 1795 das kleine Nikolaussiegel benutzt¹¹⁵.

Diese Wappendarstellung auf dem neuen Siegel des ungeliebten Fuldischen Lehengerichts zu Dienheim wurde 1926 offizielles Wappen der Gemeinde Dienheim.

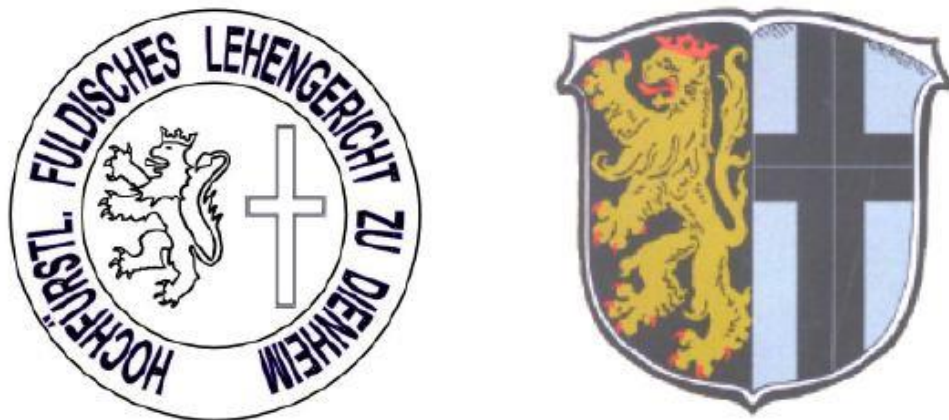


Bild 12: Links: So könnte das Siegel ausgesehen haben, rechts: Dienh. Ortswappen seit 1926.

Das uneingeschränkte Sagen in Dienheim hat der Pfalzgraf schließlich kurz vor dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1782 erreicht.

¹¹³ Die Festschrift zur 1250-Jahrfeier im Jahre 2004 zeigt auf Seite 109 die beiden Siegel als Nachzeichnungen mit dem Hinweis, dass sich beim kleinen Siegel nur 2 Personen um den Heiligen Nikolaus scharen. Tatsächlich befinden sich in beiden Siegeln jeweils 3 Personen im Bottisch, was dadurch zu erklären ist, dass für die Nachzeichnung nur ein schlechter, undeutlicher Siegelabdruck zur Verfügung stand.

¹¹⁴ Oppenheimer Chronik 1689 – 1816, Oppenheim, Wilh. Traumüller 1897 und Landesarchiv Speyer, A 24 Nr. 686: Im Schreiben vom 19.4.1757, Seite 16 wird dem Stadtrat von kurfürstlich hoher Regierung das Siegel bewilligt.

¹¹⁵ Gemeindearchiv Dienheim, Fuldische Lehenakten, (Pacht)Zinsabrechnungen.

Doch die Stadt Oppenheim hat auch danach weiter um sein Recht aus dem Fuldischen Lehenvertrag gekämpft¹¹⁶, bis Napoleon die gesamte politische Landschaft veränderte.

Quellen: Siehe Fußnoten, Gemeindecarchiv Dienheim, Landesarchiv Speyer: A24 = Oppenheimer Oberamtsakten, U298 = Oppenheimer Stadtarchiv, HStAD = Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, HStAM = Hessisches Staatsarchiv Marburg/Lahn, HHStAW = Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Hinweise und Bücher dazu aus „HADIS“ und „Google Books“, Fotos: Privataarchiv Wigbert Faber.

3 Anhänge:

1. Lehenträger bzw. Schultheiße des Fuldischen Lehengerichtes zu Dienheim.

Bis 1381 und vorher, erster Lehenbrief an Stadt Oppenheim (Lehenträger), Schultheiß zu Dienheim ist Ratsmitglied Rüdiger von der alten Münze¹¹⁷.

1381, Lehenträger Abt und Konvent des Klosters Eberbach¹¹⁸.

1423 und vorher, Lehenträger Edelknecht Helfrich von Dienheim (Wappen „Vogelfuß“)¹¹⁹.

1423, Oppenheim erhält das Lehen zum 2. Mal, diesmal als ewiges Mannlehen¹²⁰.

1423 bis 1537, Schultheiß unbekannt, weil Akten fehlen.

1538, Schultheiß ist Claus von Würzenarck¹²¹.

1538, Schultheiß ist Nicklas Zimlich als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Absterben des ehemaligen Schultheiß Claus von Würzenarck (von Kreuznach aus 90b Nr.1421 Bd I, Seite 53).

1544, Schultheiß ist Nicklas Knoten als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Absterben des Zimlich.

1559, Schultheiß ist Heinrich Bayer als Lehenträger der Stadt Oppenheim. Nota: hier gehen gänzlich die Belehungen von 1550 und 54 ab.

1568, Schultheiß ist Heinrich Bayer als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Absterben weil. Herrn Fürsten Wolfgang und Philipp.

1570, Schultheiß ist Heinrich Bayer als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Absterben weil. Herrn Fürsten Wilhelm.

¹¹⁶ HStAM Bestand 90b 1421, Band III: Den letzten Lehenbrief erhält Oppenheim von Fulda am 18.4.1803 für 15,5 Reichstaler Ausfertigungsgebühr.

¹¹⁷ HHStAW Abt. 22 Nr. in 437.

¹¹⁸ wie vor.

¹¹⁹ Landesarchiv Speyer, Bestand U 298, Urkunde Nr. 206.

¹²⁰ wie vor.

¹²¹ Ab 1538 bis 1792: HStAM Best. 90 b 1421, Band I bis III, weitere Quelle siehe 1598.

1579, Schultheiß ist Joann Luley als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Ableben des ehemaligen Lehenträgers Heinrich Beyer.

1598¹²², Schultheiß ist Joann Conrad Drach als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Ableben des ehemaligen Lehenträgers Joann Luley (Lehen Eid: HStAM, 90b Nr.1421 Bd I, Leheneid für Drach, 1598, Seite 12)

1603, Nr. Titel zu 90, Belehnung des Joann Conrad Drach als Lehenträger der Stadt Opph auf beschehen Restitution des Herrn Fürsten Balthasar.

1606, Nr. 85, Schultheiß ist Joann Conrad Drach als Lehenträger der Stadt Opph auf Absterben weil. Herrn Fürsten Balthasar.

1624, Nr. 71, Schultheiß ist Joann Conrad Drach als Lehenträger der Stadt Opph auf Absterben weil. Herrn Fürsten Joann Friedrich.

1625, Nr. 65, Schultheiß ist Wilhelm Henrich als Lehenträger der Stadt Opph auf Ableben des ehemaligen Lehenträgers Joann Conrad Drach.

1634, Nr. 55, Belehnung Bürgermeister und Rath der Stadt Opph bei dem fürstlichen hessischen Stadthaltern zu Fulda. Nr. 56, Schreiben vom 4.9.1631

1643, HStAM, aus 90b Nr.1421 Bd II, 1643-12-28: Antrag der Stadt Oppenheim auf Belehnung von Johann Philipp Eisenbach. In diesem Antrag werden Kriegslasten beschrieben und von Schmittburg wird auch erwähnt.

1651, Nr. 35, Belehnung des Johann Philipp Eisenbach als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Absterben weil. Herrn Fürsten Johann Bernhard und Joann Adolph, sodann des ehemaligen Lehenträgers Wilhelm Heinrich.

1668, Nr. 25, Belehnung des Johann Max Graf als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Absterben des ehemaligen Lehenträgers Johann Philipp Eisenbach.

1672, Belehnung des Johann Max Graf als Lehenträger der Stadt Oppenheim auf Absterben weil. Herrn Fürsten Joachim.

1678, 90b Nr.1421 Bd II, 1678-10-17: Schreiben an Fulda wegen Kriegslasten.

1701, Nr. 229, Lehensnutzung Bürgermeister und Rath der Stadt Oppenheim auf Absterben des ehemaligen Lehenträgers Joann Marx Graff. Nota: diese Belehnung ist hierauf vermög Lehenrevers und Saalbuches wirklich erfolgt.

1715, Nr. 225, Lehensnutzung Bürgermeister und Rath der Stadt Oppenheim auf Absterben weil. Herrn Fürsten Adalbert. Note: diese Belehnung ist den 27. Juni 1715 vor sich gegangen.

¹²² *Landesarchiv Speyer, Bestand A 24 Nr. 681, Seite 139.*

1726, Nr. 20, Belehnung des Joann Christoph Hausmann, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des Fürsten Constantin.

1726, Nr. 213, Belehnung des Joann Christoph Hausmann, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des ehemaligen Lehenträgers Andreas Jost.

1730, Nr. 187, Belehnung des Joann Mathias Schütz, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des ehemaligen Lehenträgers Christoph Hausmann.

1740, Nr. 181, Belehnung des Joann Mathias Schütz, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des Fürsten Adolph.

1747, Nr. 82, Belehnung des Georg Wilhelm Frey, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des ehemaligen Lehenträgers Joann Mathias Schütz.

1758, Nr. 76, Belehnung des Georg Wilhelm Frey, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des Fürsten Amandi.

1760, Nr. 69, Belehnung des Georg Wilhelm Frey, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des Fürsten Alberti.

1773, Nr. 48, Belehnung des Joann Balthassar Wiegand, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des ehemaligen Lehenträgers Georg Wilhelm Frey.

1784, Nr. 38, Belehnung des Cornelius Trau, als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des ehemaligen Lehenträgers Joann Balthasar Wiegand.

Nr. 12, Abschrift eines Schreibens von Fulda vom 2.5.1784 durch Emonds. Cornelius Trau ist Schultheiß ab 1784

1789, Nr. 19, Belehnung des Cornelius Trau als Lehenträger der Stadt Oppenheim, auf Absterben des Fürsten Heinrich.

1792, Nr. 4, Belehnung des Joann Conrad Weyer, auf Absterben des Gerichtsschultheißen und Lehenträgers Trau.

2. Vertreter des Pfalzgrafen in Dienheim¹²³.

1574 bis 1581, Caspar Ruhnhard, Unterfauth unbekannt.

1672, Walter Happel, Unterfauth unbekannt.

1690, Oberfauth H. Feldfänger, Unterfauth unbekannt.

1698, Oberfauth Johann Lorenz Wolff, Unterfauth Kunzen.

¹²³ *Gemeindearchiv Dienheim, Dorfgerichtsbücher 1698 bis 1796.*

1703, Oberfauth Wolff, Unterfauth Johann Conrad Herold.

1713, Oberfauth Jungkenn, Unterfauth Henrich Gesinn.

1716, Oberfauth Burkhard, Unterfauth Henrich Gesinn.

1719, Oberfauth H. Friedrich, Unterfauth Henrich Gesinn.

1740, Oberfauth Matern, Unterfauth Henrich Gesinn.

1748, Oberfauth Friauf (Fröauf), Unterfauth Henrich Gesinn.

1752 Oberfauth Friauf, Unterfauth Ludwig Schaad.

1756, Oberfauth Friauf, Unterfauth Valentin Limbach.

1758, Oberfauth Schmitz, Unterfauth Valentin Limbach.

1774, Oberfauth Schmitz, Unterfauth Zängele.

1792 bis 1796, Oberfauth Schmitz, Unterfauth Joh. Peter Pfeifer.

3. Lehenvertrag über das Feldgericht zu Dienheim, 1423¹²⁴.

Wir die Bürgermeister und der Rat gemeintlich der Stadt zu Oppenheim erkennen sämtlich und tun kund allen den diesen Brief werden lesen oder hören lesen, dass wir für uns und alle unsere nachkommenden Räte zu Oppenheim mit dem vornehmen ehrsamem Herren, Herrn Heinrich Dechant und dem Convent gemeinlich des Fürstlichen Stiffts und Munsters zu Fulda unseren lieben Herren, einmüdiglich überkommen sind, einer ewigen Mannschaft, von des Gerichts zu Dienheim wegen, das sie uns recht und redlich verschafft, innegeben, und verliehen haben, nach Inhalt und auf Weisung eines versiegelten Briefs, den sie darüber gegeben haben, in dieser nachgeschriebenen Form von Wort zu Wort also lautend:

Wir Heinrich Dechand und der Convent gemeinlich des Stiffts und Munsters zu Fulda, St. Benedicts Orden, tun kund allen denen, die diesen Brief werden lesen oder hören lesen, dass wir in unserem verhausten Convent und Capitel von des genannten Stiffts und Munsters wegen, besonnen und bedacht haben, wie unser und desselben Stiffts Gerichte zu Dienheim by Oppenheim, unsern Vorfahren, und uns, in viel vergangenen Jahren gar wenig genutzt hat, über solch Lehen, das vormals darauf verwiesen ist, mit Namen **ein Fuder Wein in einem neuen Fass, auf einem wohlbeschlagenen neuen Wagen mit allem Geschirr, und auf dem genannten Fass einen tönernen Becher und darin drei Pfund Heller Geld, jährlich auf St. Agnetistag bei Sonnenschein**, davon gereicht zu werden, als Hellfrich von Dienheim dasselbe Lehen bisher besessen hat und von dem obgenannten Stift zu Lehen trug. Und als das vorgeschriebene Gericht mit seinen Zinsen und Renten darzu gehörig, und was davon gefellet und über das vorgeschrieben Lehen auch vormals von unsern Vorfahren für zweihundert Pfunde Heller versetzt und verpfand worden ist, das haben wir nun des egen(annten) Stiffts und Munsters unsern und unseren Nachkommenden bessern Nutz und Frummen daran betrachtet und han

¹²⁴ Aus *Fuldischer Lehn-Hof von Joh. Friedr. Schannat*, Seiten 256 und 257.

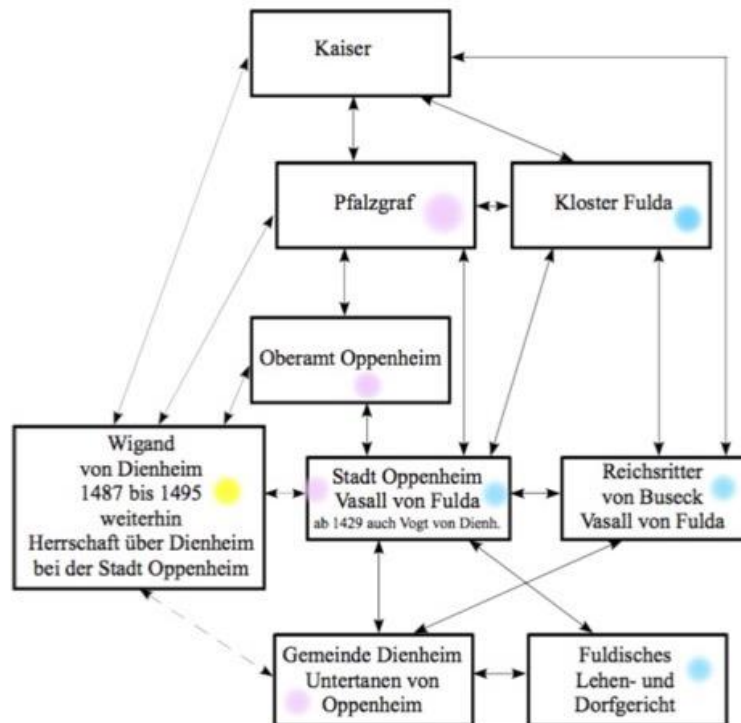
mit gutem Willen und Verhengkniß des erwürdigen in Got Vaters und Herren, Herr Johann Aptes, unsers gnedigen Herren, und des ehrsamten Herren Herman, Pflegers des genannten Stiffes zu Fulde und Probstes uff St. Johansberge for uns und alle unsere Nachkommen das vorbeschriebene Gerichte zu Dyenheim mit solchem Unterscheide, als hernach begriffen ist, recht und redelich verschafft, ingeben und verleihen, zu eym ewigen Manlehen, den ersamen, weisen Bürgermeistern und Rathe der Stadt zu Oppenheim und ihren Nachkomenden um sonderliche Treue und nutzbarliche Freundschaft, die sie uns und dem obgenannten Stiffte schynberlich getan hant und noch tun sollent. Und nemlich als sie uns 400 gereider Gulden gegeben hant, die ein Teil in Widerlosunge des obgenannten Gerichts und ein Teyl in andern kuntlichen Nutz und Frummen des egenannten Stiffes gantzlich gewant sind. Und als sie dazu vor sich und ihre Nachkomende uffgenommen und geretd han, nu furbaß ewiglich zu Schaffen und zu Bestellen das allezeit ihrer Radgesellen eyner das vorbeschrieben Gerichte mit seiner Zugehörung als hernach unterscheiden ist, von unserem obgenannten gnedigen Herrn dem Apte, und von seinen nachkommenden Äpten des obgenannten Stiffs getreu und hold zu sein, ihren Schaden zu warnen etc, doch ausgenommen, daß derselbe Lehenmann ihr Ratsgeselle, durch Unsicherheit der Straßen, dieweile er weit von uns gesessen ist, nit pflichtig sein soll, solch Lehen selber leiblich zu entfahen (erhalten), sondern als dicke ein solcher Lehenmann von Dots wegen (todeswegen) abgeht, oder von dem forbeschrieben Rat ein andern ihrer Ratsgeselle dazu gekorn und bestallt wird, als auch unverzüglich sein soll, binnen des ersten Jahrs Frist, so der Abgang oder die Veränderung geschehen were, so sollen sie binnen desselben Jahres Frist, ihre gewisse Botschaft mit ihren versiegelten Briefen gen Fulda schicken, einem Apt des obgenannten Stiffs zu verkünden und zu benennen wen sie also dazu erkoren haben, der auch seinen versiegelten Brief damit schicken soll, da in er bekenne seine Treue, Glaube und Eide solches Lehen von des obgenannten Rates und seinen wegen von unserem Herren dem Apte entfahen und darüber gehuldet zu haben, als dann zu guter Gewohnheit billig ist an Geverde.

So soll auch unser Herre der Apt, wer dann zu Zeiten ist, um das Lehen, mit seinem versiegelten Brief unverzüglich leihen als von des egenannten Rates wegen zu tragen in vorbenannter Masen so dicke des gehort, und ob derselbe Lehenmann zu etlichen Zeiten gemanet oder geheiset werde, zu anderen des egenannten Stiffes Mannen, so sollte er doch nit verbuntlich noch pflichtig sein dazu zu kommen deweil er wieder gesessen were, als forberurt ist, es en were dann daß ein Apt seine Mannschafte manete, oder hiesische in dem Lande daselbst, da er dann friedlich mochte kommen, so solde er es halten als andere des Stiffs Mannen die auch geheisen worden, wann auch ein Apt des obgenannten Stiffs zu Fulda abginge, und ein anderer Apt daselbst gekorn wurde, dem die Mannschaft Huldigung täte, so sollte derselbe, der dann von des Rats zu Oppenheim wegen also Mann were, dies vorbeschriebene Lehen auch entfahen in obbeschriebener Masen binnen des ersten Jahresfrist. So dem vorbeschriebenen Rate zu Oppenheim das zu wissen worden, als diecke sich das geburt an Geverde (Lehnstreue). Mecht es sich aber das derselbe Lehenmann irgent wenn da ein Apt des egenannten Stiffs geynwertig were, so solde er dies forbeschriebenen Lehen leiblich entfahen, als gewöhnlich ist, und um diese forgeschriebene (vorbeschriebene) Mannschaft, und auch um die vorbezahlten 400 Gulden, soll der vorbeschriebenen Rat zu Oppenheim und ihre Nachkommenden, nu furbaß (vorwärts, zukünftig) zu ewigen Zeiten rechte Gerichtsherrn zu Dienheim sein, Schultheißen daselbst zu setzen und entsetzen, die Fuldischen Zinsen dazugehörig, und alle anderen Rechte und Gewohnheit, Frevel und Fälle desselben Gerichts- und Schultheißenamt gänzlich zu haben und zu besitzen, nussit ausgenommen, sondern solches Lehen, das dem obgenannten Heffrich oder wem das gehort,

jährlich davon soll geracht werden an Schaden des obengenannten Stiftes, und des Closters auf Sant Johansberg bei Fulda gelegen, **und auch mit klarem Bescheide, daß die Zehenden zu Dienheim hierin nicht gehören**, davon sunderlich gered ist, daß der forbeschriebene Rat zu Oppenheim und Ihre Nachkommen einem jeglichen Probste und Convent des vorgenannten Closters of Sant Johansberg, und den ihren zu allen Zeiten an den vorgeschriebenen Zehnten zu Dienheim, gerichtsrecht daselbst fruntlichen gonnen, forderlich und behilflich dazu sein sollent, als sich das zu einer jeglichen Zeit, von rechtswegen geburen wird, an alle Geverde etc. Geben uf den nehesten Montag nach St. Ulrichstag, in dem Jahr da man Zählte nach Christs Geburt vierzehnhundert, dru und zwenzig Jahr.

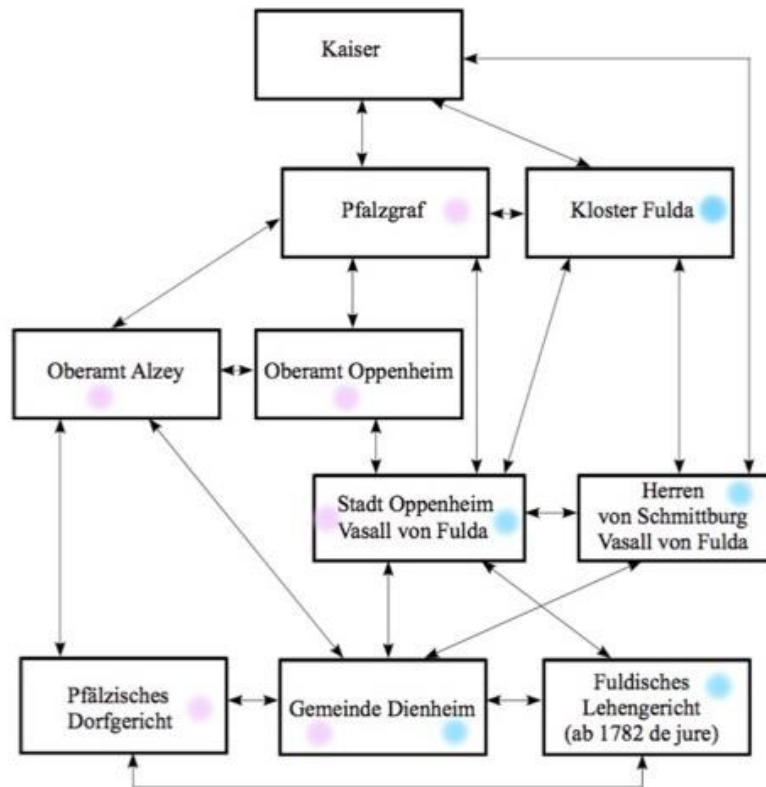
Und wir die vorbeschriebenen Bürgermeister und Rat der Stadt zu Oppenheim gereden und geloben für uns und alle unsere Nachkommenden Räte zu Oppenheim alle und jegliche diese forbenannte Stücke, Punkten, und Artikel des obgeschriebenen Briefs in aller der Masen als sie off uns und unsere nachkommende Räte zu Oppenheim inhaltend und uffwisent, unverbrüchlich stet und fest zu halten, zu tun, und zu follführen an alle Arglist und Gerede, und des zu wahren Urkunde geben wir den forbeschriebenen unseren lieben Herren des Fürstlichen Stifts zu Fulda dies Revers versiegelt mit unserem obgenannten Stadt und Rats zu Oppenheim großen anhangenden Insiegel, das selbe Revers geben ist auch off den nächsten Montag nach St. Ulrichstag vorgeschrieben den dem Jahre da man zählte nach Christs Geburte vierzehnhundert dru und zwenzig Jahre.

Herrschaft in Dienheim von 1423 bis 1497



Obwohl im Jahre 1487 Wigand von Dienheim (Löwenwappen) der Stadt Oppenheim die Vogtei Dienheim abgekauft hatte, veränderte er das Herrschaftsverhältniss nicht. Erst der Pfalzgraf beendete 1497, nachdem er 2 Jahre zuvor die Vogtei dem Wigand von Dienheim abgekauft hatte, die Herrschaft der Stadt Oppenheim über die Gemeinde Dienheim.

Herrschaft in Dienheim von 1497 bis 1797



© Wigbert Faber

Hinweis:

Meine Bücher sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Jegliche Nutzung ohne meine Zustimmung ist nicht erlaubt. Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

Leider gibt es Personen die meine Veröffentlichungen (besonders für die Römertage) nutzen und so tun und reden, als wäre alles auf ihren eigenen Äckern gewachsen. Aus diesem Grund habe ich den tatsächlichen Fundort des Siliussteins und den Standort der zugehörigen Villa Rustica erst Anfang 2022 veröffentlicht. Die falschen Daten und Fakten hat leider Herr Dr. Thomas Knosala in „seiner“ Veröffentlichung „zu einem römischen Grabbau in Dienheim“ übernommen¹²⁵.

Für die Veröffentlichung meiner Bücher auf der Dienheimer Homepage habe ich das Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Register teilweise weggelassen, weil man online alle Themen nach Stichworteingabe problemlos per Mausklick finden kann.

Dienheim im Juli 2022, Wigbert Faber

¹²⁵ Mainzer Zeitschrift, Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte, Band 2020/2021